



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

137

Nummer 4

Kiel, 2. April 2013

## Inhalt

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Entscheidung der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Oktober 2012 (KABl. S. 235) Vom 15. März 2013.....	138
Entscheidung der Landessynode über das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) vom 7. September 2012 (KABl. S. 202) Vom 15. März 2013.....	138
Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) vom 7. September 2012 (KABl. S. 234) Vom 15. März 2013.....	139
Entscheidung der Landessynode über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) Vom 15. März 2013.....	139
Bekanntmachung der Neufassung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren Vom 7. März 2013.....	140
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. März 2013.....	144
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 7. März 2013.....	144

### II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) in der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung Vom 7. März 2013.....	145
Berufung von Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche (Delegationsbeschluss der Vorläufigen Kirchenleitung).....	160

Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsbeschluss).....	160
Vorstand des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	168
Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 2013 in Hamburg und Kiel.....	168
Pfarrstellenaufhebung.....	169
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	169
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	180
Soziale und bildende Berufe.....	180
<b>V. Personalnachrichten</b>	
.....	183

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Entscheidung der Landessynode über die Bestätigung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Oktober 2012 (KABl. S. 235)

Vom 15. März 2013

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 22. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Oktober 2012 (KABl. S. 235).

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 15. März 2013

Präsidium der Landessynode  
Dr. Andreas Tietze  
Präses

Az.: NK 4054 – R Hu

### Entscheidung der Landessynode über das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) vom 7. September 2012 (KABl. S. 202) Vom 15. März 2013

Die Landessynode hat am 22. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt das Zustimmungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD ZustG) vom 7. September 2012 (KABl. S. 202).

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 15. März 2013

Präsidium der Landessynode  
Dr. Andreas Tietze  
Präses

Az.: NK 1201-2 – R Pl

**Entscheidung der Landessynode über  
die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
zur Anpassung der Besoldung und  
Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und  
Versorgungsanpassungsverordnung  
2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) vom  
7. September 2012 (KABl. S. 234)  
Vom 15. März 2013**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 23. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2012/2013 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsverordnung 2012/2013 – BVAnpVO 2012/2013) vom 7. September 2012 (KABl. S. 234).

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 15. März 2013

Präsidium der Landessynode  
Dr. Andreas Tietze  
Präses

Az.: G1: BVAnpVO – DAR Kr

**Entscheidung der Landessynode über  
die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
über das Prediger- und Studienseminar, das  
Pastoralkolleg und die Fortbildung der  
Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten  
Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102)  
Vom 15. März 2013**

Die Landessynode hat nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung am 22. Februar 2013 folgende Entscheidung getroffen:

I. Die Landessynode ändert die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) in folgender Weise:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Artikel 1“ wird durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
  - b) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das“ gestrichen.
  - c) § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird am Ende von Nummer 8 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt

und nach Nummer 8 eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„9. drei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3, 6, 7 und 8“ durch die Angabe „Nummer 3, 6, 7, 8 und 9“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe „Artikel 2“ wird durch die Angabe „Abschnitt 2“ ersetzt.
    - b) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das“ gestrichen.
    - c) Die §§ 1 bis 4 werden §§ 8 bis 11.
    - d) § 5 wird § 12 und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Universität lehrt“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „ferner mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).“ angefügt.
    - e) Die §§ 6 und 7 werden §§ 13 und 14.
  3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe „Artikel 3“ wird durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.
    - b) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die“ gestrichen.
    - c) § 1 wird § 15.
    - d) § 2 wird § 16 und in Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
    - e) §§ 3 und 4 werden §§ 17 und 18.
    - f) § 5 wird § 19 und es werden die Wörter „evaluiert die“ durch die Wörter „sorgt regelmäßig für eine Evaluierung der“ ersetzt und die Wörter „alle zwei Jahre“ gestrichen.
  4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe „Artikel 4“ wird durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.
    - b) Der Überschrift „Inkrafttreten“ wird die Angabe „§ 20“ vorangestellt.
- Im Übrigen bestätigt die Landessynode die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung.
- II. Die Landessynode beschließt, die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) aufgrund des vorstehenden Beschlusses in der Fassung vom 22. Februar 2013 neu bekannt zu machen.

\*

Die vorstehende Entscheidung der Landessynode wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.

Kiel, 15. März 2013

Präsidium der Landessynode

Dr. Andreas Tietze

Präses

Az.: G:LKND:3; G:LKND:6; G:LKND:8 – DAR Kr

—————

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung  
über das Prediger- und Studienseminar, das  
Pastoralkolleg und die Fortbildung der  
Pastorinnen bzw. Pastoren in den  
ersten Amtsjahren  
Vom 7. März 2013**

Nachfolgend gibt die Kirchenleitung den Wortlaut der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) in der seit dem 22. Februar 2013 geltenden Fassung bekannt.

Die Neufassung berücksichtigt die von der Landessynode durch die Entscheidung über die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren auf ihrer Sitzung am 22. Februar 2013 beschlossenen Änderungen. Die Änderungen umfassen sowohl den strukturellen Aufbau des Mantels der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung als auch inhaltliche Änderungen.

Kiel, 7. März 2013

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: G:LKND:3; G:LKND:6; G:LKND:8 – DAR Kr

\*

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
über das Prediger- und Studienseminar,  
das Pastoralkolleg und die Fortbildung der  
Pastorinnen bzw. Pastoren in den  
ersten Amtsjahren**

**Abschnitt 1  
Prediger- und Studienseminar  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland**

**§ 1**

**Das Prediger- und Studienseminar**

1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg. 2Dieses ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

**§ 2**

**Aufgaben**

Zu den Aufgaben des Prediger- und Studienseminars gehören insbesondere:

1. die Nachwuchsgewinnung für Theologiestudium und Pfarrberuf;
2. die Begleitung der Theologiestudierenden;
3. die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare nach dem geltenden Curriculum;
4. die Durchführung von Seminaren und Kursen nach dem jeweils geltenden Ausbildungsplan;
5. die Koordination der gesamten Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen des Vorbereitungsdienstes in den Gemeinden, in den Regionen und im Prediger- und Studienseminar sowie
6. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**§ 3**

**Leitung**

(1) 1Die Kirchenleitung beruft die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. 2Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. 3Eine erneute Berufung ist möglich. 4Die Dienstaufsicht über die Direktorin bzw. den Direktor führt das Landeskirchenamt.

(2) 1Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Prediger- und Studienseminar, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Prediger- und Studienseminar nach außen. 2Die Direktorin bzw. der Direktor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Prediger- und Studienseminars, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen, sowie die Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar im Rahmen des Kirchenrechts.

#### § 4 Studienleitung

1Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. 2Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. 3Eine erneute Berufung ist möglich. 4Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Direktorin bzw. der Direktor.

#### § 5 Beirat

(1) 1Für das Prediger- und Studienseminar wird ein Beirat gebildet. 2Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) 1Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. das für das Prediger- und Studienseminar zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
3. die Mitglieder des Ausbildungsausschusses;
4. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars;
5. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Vikarinnen und Vikare; sie bzw. er ist von Personalberatungen auszuschließen;
7. zwei ordentliche Professorinnen bzw. Professoren, die an der theologischen Fakultät bzw. dem theologischen Fachbereich einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehren, auf gemeinsamen Vorschlag aller auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Fakultäten und des dort gelegenen Fachbereichs;
8. eine bzw. ein von der Kirchenleitung zu berufende Pröpstin bzw. zu berufender Propst;
9. drei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).

2Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommerische Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 3, 6, 7, 8 und 9 angemessen vertreten sind.

(3) 1Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirates von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. 2Das hauptamtliche Mitglied des Kollegi-

ums gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.

(4) 1Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 2Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. 3Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

#### § 6 Aufgaben des Beirats

(1) 1Der Beirat berät das Prediger- und Studienseminar hinsichtlich der Nachwuchsgewinnung, der Studierendenbegleitung und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst. 2Er berät und entscheidet über alle konzeptionellen und curricularen Fragen.

(2) Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Prediger- und Studienseminars.

(3) Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Prediger- und Studienseminar;
2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;
3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;
4. Beobachtung der Personalentwicklungsplanung für die Pastorinnen bzw. Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
5. Beteiligung bei der Änderung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

#### § 7 Übergangsbestimmungen

(1) Der Direktor des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufungszeitraums mit Ablauf des 30. November 2015 Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Rektor des Predigerseminars der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufungszeitraums mit Ablauf des 31. Januar 2013 stellvertretender Direktor des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) <sup>1</sup>Das Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerischen Evangelischen Kirche in Ludwigslust wird aufgelöst. <sup>2</sup>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung in Ludwigslust laufenden Vorbereitungskurse werden in Ludwigslust zu Ende geführt.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Prediger- und Studienseminars der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass im Beirat an die Stelle der Mitglieder des Ausbildungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 9. November 1998 (GVObI. S. 161) die Mitglieder des gemeinsamen Ausbildungsausschusses gemäß § 8 Nummer 2 der Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst vom 10. Januar 2012 (GVObI. S. 30), vom 14. Januar 2012 (KABl S. 15) und vom 17. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 138) treten. <sup>2</sup>Solange ein Ausbildungsausschuss noch nicht gebildet ist, gilt dies auch für die Berufung des Beirats nach § 5.

## Abschnitt 2 Pastoralkolleg der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland

### § 8 Das Pastoralkolleg

<sup>1</sup>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält für die Fortbildung von Pastorinnen bzw. Pastoren für ihren besonderen Dienst das Pastoralkolleg in Ratzeburg. <sup>2</sup>Dieses ist ein rechtlich selbstständiger Dienst der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 Absatz 2 der Verfassung.

### § 9 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Pastoralkollegs gehören insbesondere

1. die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in den ersten Amtsjahren;
2. die Durchführung von Kursen, Theologischen Kollegs bzw. Workshops und Studientagen zur Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren und zur Vertiefung der für den Dienst erforderlichen pastoralen und theologischen Kompetenzen;
3. die Förderung und Stärkung der Pastorinnen und Pastoren in ihrem besonderen Dienst durch Beratung, geistliche und seelsorgliche Begleitung;
4. die theologische Vertiefung kirchlichen Handelns sowie das Einüben in Formen gemeinsamen Lebens in der Gemeinschaft der Ordinierten;

5. die Vertiefung der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
6. die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen auf dem Gebiet pastoraler Fortbildung.

### § 10 Leitung

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft die Rektorin bzw. den Rektor des Pastoralkollegs unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats. <sup>2</sup>Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung ist möglich. <sup>4</sup>Die Dienstaufsicht über die Rektorin bzw. den Rektor führt das Landeskirchenamt.

(2) <sup>1</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor leitet das Pastoralkolleg, ist verantwortlich für die inhaltliche und wirtschaftliche Gesamtplanung und vertritt das Pastoralkolleg nach außen. <sup>2</sup>Die Rektorin bzw. der Rektor wird von einer Studienleiterin bzw. einem Studienleiter vertreten.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor führt die Aufsicht über die privatrechtlich Beschäftigten des Pastoralkollegs, sofern sie nicht im pastoralen Dienst stehen.

(4) In Zusammenarbeit mit den Studienleiterinnen bzw. den Studienleitern hält die Rektorin bzw. der Rektor Verbindung zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### § 11 Studienleitung

<sup>1</sup>Die Kirchenleitung beruft auf Vorschlag des Beirats gemäß § 5 die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter. <sup>2</sup>Die Berufung erfolgt in der Regel auf die Dauer von acht Jahren. <sup>3</sup>Eine erneute Berufung ist möglich. <sup>4</sup>Die Dienstaufsicht über die Studienleiterinnen bzw. Studienleiter führt die Rektorin bzw. der Rektor.

### § 12 Beirat

(1) <sup>1</sup>Für das Pastoralkolleg wird ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen.

(2) <sup>1</sup>Dem Beirat gehören an:

1. die Bischöfin bzw. der Bischof, die bzw. der für die Ausbildung der Pastorinnen und Pastoren zuständig ist, als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender;
2. das für das Pastoralkolleg zuständige hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes;
3. die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs;
4. die Direktorin bzw. der Direktor des Predigerseminars;
5. mindestens sechs Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden, darunter ein Mitglied der Kirchenleitung, eine Pastorin bzw. ein Pastor sowie eine ordentliche Professorin bzw. ein ordent-

licher Professor der Praktischen Theologie, die bzw. der an einer auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland liegenden Universität lehrt; ferner mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder (Laiinnen und Laien).

2Es soll gewährleistet sein, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg, der Pommerische Evangelische Kirchenkreis sowie die übrigen Sprengel unter den Mitgliedern des Beirates nach Nummer 5 vertreten sind.

(3) 1Im Vertretungsfall werden die Mitglieder des Beirates von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Amt vertreten. 2Das hauptamtliche Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes gemäß Absatz 2 Nummer 2 wird im Verhinderungsfall durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten im Landeskirchenamt vertreten.

(4) 1Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 2Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen. 3Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

### § 13 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat entwickelt die konzeptionellen Grundsätze der Arbeit des Pastoralkollegs und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs entscheidet im Einvernehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor im Rahmen des Stellenplans über die Besetzung der Stellen in der Verwaltung des Pastoralkollegs.

(3) Der Beirat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Beratung des Vorentwurfes des Haushaltsplans und der Jahresrechnung für das Pastoralkolleg;
2. Berichterstattung an die Kirchenleitung;
3. Mitwirkung an den Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 1 und § 4; zu diesem Zweck kann der Beirat einen Nominierungsausschuss einrichten;
4. Beteiligung bei der Änderung dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung.

### § 14 Übergangsbestimmung

(1) Der Rektor des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ehemaligen Pommerischen Evangelischen Kirche ist mit Inkrafttreten dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung bis zum Ende seines ursprünglichen Berufungszeitraums mit Ablauf des 31. Juli 2017 Rektor des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Beirat des Pastoralkollegs der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der ehemaligen Pommerischen Evangelischen Kirche bleibt bis einschließlich 30. September 2012 als Vorläufiger Beirat des Pastoralkollegs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Maßgabe im Amt, dass der bisher beratend teilnehmende Vertreter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stimmberechtigtes Mitglied des Beirates ist.

## Abschnitt 3 Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren

### § 15 Fortbildung in den ersten Amtsjahren

Pastorinnen bzw. Pastoren im Probendienst müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Probendienstjahre an drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs, an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung sowie an einer regelmäßigen Gruppensupervision bzw. einem Gruppencoaching teilnehmen (Fortbildung in den ersten Amtsjahren).

### § 16 Fortbildungsveranstaltungen und Studientage

(1) Die drei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sind jeweils einem der drei folgenden Schwerpunkte zuzuordnen:

1. Berufsbiografie oder Leitungshandeln;
2. Ökumenische und gesellschaftliche Dimension kirchlichen Handelns (Ökumene, Diakonie, Kirche in der Arbeitswelt, Kulturtheologie, Gemeinwesenarbeit);
3. Kernbereiche pastoralen Handelns in der Ortsgemeinde (Gottesdienst und Kasualien, Seelsorge, Bildung, Gemeindeentwicklung).

(2) Die Studientage zu Kirchenrecht und Verwaltung behandeln insbesondere Themen aus den Bereichen Archiv-, Bau-, Friedhofs- oder Personalwesen, Pfarrdienstrecht, Finanzverwaltung und Kindertagesstätte.

### § 17 Gruppensupervision

(1) Die Gruppensupervision bzw. das Gruppencoaching sind von den Pastorinnen bzw. Pastoren im Probendienst an vier bis sechs Terminen jährlich zu absolvieren.

(2) 1Geleitet werden diese Gruppen von Personen, die für Beratung und Supervision in besonderer Weise qualifiziert sind. 2Das Pastoralkolleg koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pröpstinnen und Pröpsten bzw. den für die Personalentwicklung zuständigen Personen die Teilnahme an einer Supervisions- bzw. Coachinggruppe.

### § 18 Begleitung

1Auf Wunsch werden Pastorinnen bzw. Pastoren im zweiten Jahr des Probendienstes durch eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter des Pastoralkollegs im jeweiligen Praxisfeld zwecks Beratung vor Ort besucht. 2Das Pastoralkolleg ermöglicht auf Wunsch geistliche Begleitung.

### § 19 Evaluation

Der Beirat des Pastoralkollegs sorgt regelmäßig für eine Evaluierung der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

## Abschnitt 4

### § 20 Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt nach Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.

### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. März 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 19. November 2012 (KABl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:  
„(Einführungsgesetz – EGVerf)“.
2. Teil 5 Abschnitt 2 § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

##### Anteil der Hauptbereiche

Von dem Anteil an den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 sollen 55 bis 60 Prozent für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden.“

3. Teil 5 Abschnitt 3 § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtausschusses, sofern die Landessynode nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung diesen

gebildet hat,“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 23. Februar 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 5. März 2013

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: G:LKND:15 – FH Pom

### Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 7. März 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

#### Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In Teil 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, wird ein neuer § 31a eingefügt:

#### „§ 31a

Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein

(1) Scheidet der Bischof im Sprengel Schleswig und Holstein aus diesem Amt aus, nimmt der amtierende Bevollmächtigte des Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein dessen Aufgaben nach Artikel 98 der Verfassung bis zum Amtsantritt einer neuen Bischöfin bzw. eines neuen Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein als Bischofsvertreter im Sprengel Schleswig und Holstein wahr.

(2) 1Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 untersteht der Dienstaufsicht des Landesbischofes. 2Er wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel nach Artikel 98 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 2 vertreten.

(3) 1Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 nimmt an den Sitzungen der Ersten Kirchenleitung nach § 26 mit Stimmrecht teil. 2Artikel 91 Absatz 3 der Verfassung findet entsprechende Anwendung.



(4) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 nimmt an den Sitzungen des Bischofsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Bischofsvertreter nach Absatz 1 hat seinen Sitz in Schleswig.

(6) Die Besoldung des Bischofsvertreters nach Absatz 1 entspricht der Besoldung des amtierenden Bevollmächtigten des Bischofes im Sprengel Schleswig und Holstein.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Synode am 23. Februar 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 7. März 2013

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
**Gerhard Ulrich**  
Bischof

Az.: NK 1210-5 – R Eb

## **II. Bekanntmachungen**

### **Bekanntgabe des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) in der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung Vom 7. März 2013**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2012 (ABl. EKD S. 452) beschlossen. Die Kirchenkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 6. Dezember 2012 gemäß Artikel 26a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erteilt. Demgemäß sind die Änderungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 1. Januar 2013 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in Kraft getreten.

Aufgrund des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist der Wortlaut des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland unter seiner neuen Überschrift in der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland neu bekannt gemacht worden (ABl. EKD 2013 S. 2, 34). Angesichts des Umstandes, dass das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Vielzahl

von Einzeländerungen im Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland enthält, wird auf den Abdruck dieses Änderungsgesetzes verzichtet und nachfolgend nur der Text des geänderten EKD-Datenschutzgesetzes bekannt gegeben.

Kiel, 7. März 2013

Landeskirchenamt  
Vullriede

Az.: G:EKD:9 – R Vu

\*

### **Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD)**

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Datenvermeidung und Datensparsamkeit
- § 3 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 3a Einwilligung der Betroffenen
- § 4 Datenerhebung
- § 5 Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Unabdingbare Rechte der betroffenen Person
- § 7a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
- § 7b Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

- § 8 Schadensersatz durch kirchliche Stellen
- § 9 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit
- § 9a Datenschutzaudit
- § 10 Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
- § 11 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag
- § 12 Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen
- § 13 Datenübermittlung an sonstige Stellen
- § 14 Durchführung des Datenschutzes
- § 15 Auskunft an die betroffene Person
- § 15a Benachrichtigung
- § 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht
- § 17 Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 18 Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz
- § 18a Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 18b Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
- § 19 Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz
- § 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz
- § 21 Meldepflicht
- § 21a Inhalt der Meldepflicht
- § 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz
- § 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
- § 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
- § 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
- § 26 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
- § 27 Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg

## § 1

### Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne

Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen). <sup>2</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben sicherzustellen, dass auch in den ihnen organisatorisch zugeordneten Werken und Einrichtungen dieses Kirchengesetz sowie Ausführungsbestimmungen und seine ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anwendung finden. <sup>3</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. <sup>4</sup>In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) <sup>1</sup>Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. <sup>2</sup>Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. <sup>3</sup>Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(6) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person).

(2) <sup>1</sup>Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. <sup>2</sup>Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.

(4) <sup>1</sup>Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. <sup>2</sup>Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
  - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
  - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.

(10) <sup>1</sup>Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. <sup>2</sup>Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) <sup>1</sup>Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. <sup>2</sup>Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende Stelle oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

(13) Beschäftigte sind:

1. in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
3. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
4. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
5. Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
6. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, oder in vergleichbaren Diensten, Beschäftigte,
7. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,
8. Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(14) Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik (IT-Sicherheit) umfasst den Schutz der mit Informationstechnik erhobenen und verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

## § 2a

### Datenvermeidung und Datensparsamkeit

<sup>1</sup>Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. <sup>2</sup>Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

**§ 3****Erhebung, Verarbeitung und Nutzung**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

**§ 3a****Einwilligung der Betroffenen**

(1) <sup>1</sup>Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. <sup>2</sup>Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. <sup>4</sup>Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. <sup>2</sup>In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

**§ 4****Datenerhebung**

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. <sup>2</sup>Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
  - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
  - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
  - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht

nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Absatz 3 eingewilligt hat,
3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

**§ 5****Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung**

(1) <sup>1</sup>Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. <sup>2</sup>Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Absatz 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das

Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

## § 6

### Datengeheimnis

<sup>1</sup>Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). <sup>2</sup>Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. <sup>3</sup>Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

## § 7

### Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. <sup>2</sup>Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. <sup>3</sup>Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

(3) Personenbezogene Daten über die Ausübung eines Rechts der betroffenen Person, das sich aus diesem Kirchengesetz oder aus einer anderen kirchlichen Vorschrift über den Datenschutz ergibt, dürfen nur zur Erfüllung der sich aus der Ausübung des Rechts ergebenden Pflicht der verantwortlichen Stelle verwendet werden.

## § 7a

### Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

(1) <sup>1</sup>Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle

1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
  2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. <sup>2</sup>Während der Gottesdienste ist eine Vi-

deüberwachung unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftig zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. <sup>2</sup>Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden. <sup>3</sup>Für einen anderen Zweck ist sie nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.

(3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(4) <sup>1</sup>Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) <sup>1</sup>Aufzeichnungen einschließlich Kopien und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. <sup>2</sup>Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) <sup>1</sup>§ 9 Absatz 1 findet Anwendung. <sup>2</sup>Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und Widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).

(7) <sup>1</sup>Die datenverarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neuesten Stand zu haltenden Dokumentation fest:

1. den Namen und die Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
2. den Zweck der Videoüberwachung,
3. die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten erhält,
6. die Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6,
8. die Art der Geräte, ihren Standort und den räumlichen Überwachungsbereich,
9. die Art der Überwachung,
10. die Dauer der Überwachung.

<sup>2</sup>Die datenverarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videoüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. <sup>3</sup>Die Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. <sup>4</sup>Die Dokumentationen können bei der kirchlichen Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Sicherheit der Videoüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.

(9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung.

## § 7b

### Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein.

## § 8

### Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) 1 Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. 2 Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) 1 Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 130 000 Euro begrenzt. 2 Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 130 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungs berechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

## § 9

### Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

(1) 1 Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. 2 Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) 1 Jede kirchliche Stelle ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. 2 Das Nähere regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

## § 9a

### Datenschutzaudit

1 Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. 2 Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.

## § 10

### Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) 1 Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. 2 Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) 1 Über die Einrichtung von Abrufverfahren sind die jeweils zuständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 sowie die Betriebsbeauftragten oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 22 unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. 2 Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. <sup>2</sup>Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. <sup>3</sup>Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. <sup>4</sup>Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. <sup>2</sup>Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.

## § 11

### Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) <sup>1</sup>Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. <sup>2</sup>Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die beauftragte Stelle darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erheben, verarbeiten oder nutzen. <sup>2</sup>Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in Staaten außerhalb der Europäischen Union zulassen, wenn diese ein dem EKD-Datenschutzgesetz angemessenes gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Datenschutzniveau nachgewiesen haben.

(3) <sup>1</sup>Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. <sup>2</sup>Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 9 Absatz 1 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragnehmer,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis nach § 6,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,

7. die Kontrollrechte des Auftragsgebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

<sup>3</sup>Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. <sup>4</sup>Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(4) <sup>1</sup>Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. <sup>2</sup>Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) <sup>1</sup>Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Muster-Vereinbarungen zu verwenden sind. <sup>2</sup>Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.

## § 12

### Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.



(2) 1Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. 2Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. 3In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. 4§ 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) 1Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. 2Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(8) 1Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. 2Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

### § 13

#### Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Absatz 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) 1In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. 2Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(5) 1Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. 2Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

### § 14

#### Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

### § 15

#### Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und

3. den Zweck der Speicherung.

(2) <sup>1</sup>In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. <sup>2</sup>Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. <sup>3</sup>Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

### § 15a Benachrichtigung

<sup>1</sup>Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

<sup>3</sup>Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

### § 16 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. <sup>2</sup>Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(4a) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

**§ 17****Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(2) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende der kirchlichen Stellen müssen für Mitteilungen an die Beauftragten für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.

**§ 18****Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz, soweit die Wahrnehmung nicht nach § 18b Absatz 1 übertragen worden ist.

(2) Die Amtszeit soll mindestens vier, höchstens acht Jahre betragen und setzt sich bis zum Amtseintritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Tätigkeit ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen der §§ 46 bis 48 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.

(3) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz stehen einer eigenen Behörde vor und sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Die Ausübung des Amtes geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihres Amtes als Beauftragte für den Datenschutz weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(5) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

(6) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis können innerhalb der Amtszeit nur entlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 76, 77, 79 oder § 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vorliegen oder ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

(7) Den Beauftragten für den Datenschutz wird die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Die Besetzungen der Personalstellen erfolgen im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz. Die Mitarbeitenden unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Beauftragten für den Datenschutz und können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(8) Die Beauftragten für den Datenschutz treffen die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Vertreter oder Vertreterinnen. Dies können daneben auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(10) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherren weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

**§ 18a****Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchli-

chen Werke und Einrichtungen eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

### § 18b

#### **Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(1) Die Gliedkirchen der EKD und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen einzeln oder gemeinschaftlich Beauftragte für den Datenschutz, soweit deren Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden.

(2) Die Gliedkirchen der EKD können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

### § 19

#### **Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abzugeben.

(5) Die Beauftragten für den Datenschutz berichten mindestens alle zwei Jahre den kirchenleitenden Organen über ihre Tätigkeit.

(6) <sup>1</sup>Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. <sup>2</sup>Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(8) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,

2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,

3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,

4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(9) <sup>1</sup>Die Beauftragten für den Datenschutz teilen das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. <sup>2</sup>Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. <sup>3</sup>§ 20 bleibt unberührt.

(10) <sup>1</sup>Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen. <sup>2</sup>Sie haben die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes sicherzustellen. <sup>3</sup>Sie sollen mit den staatlichen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

### § 20

#### **Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) <sup>1</sup>Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. <sup>2</sup>Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

### § 21

#### **Meldepflicht**

(1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von den kirchlichen Stellen dem oder der nach § 18 Absatz 1 Beauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe von § 21a zu melden.

(2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die kirchliche Stelle eine oder einen nach § 22 Absatz 1 Beauftragten bestellt hat oder bei ihr in der Regel höchstens neun

Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

(3) <sup>1</sup>Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). <sup>2</sup>Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 11) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der betroffenen Person erforderlich ist.

(4) <sup>1</sup>Zuständig für die Vorabkontrolle sind die nach § 22 Absatz 1 Beauftragten. <sup>2</sup>Diese haben sich in Zweifelsfällen an die nach § 18 Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

### § 21a Inhalt der Meldepflicht

<sup>1</sup>Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle sowie Namen der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
2. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
5. Regelfristen für die Löschung der Daten,
6. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
7. Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

<sup>2</sup>§ 21 Absatz 1 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

### § 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftrag-

te, bei den übrigen kirchlichen Stellen sind örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. <sup>2</sup>Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. <sup>3</sup>Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) <sup>1</sup>Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. <sup>2</sup>Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. <sup>3</sup>Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. <sup>4</sup>Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. <sup>5</sup>Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. <sup>6</sup>§ 18 Absatz 10 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

(5) <sup>1</sup>Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den Beauftragten nach Absatz 1 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen und die erforderlichen Kosten zu tragen. <sup>2</sup>Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Konfliktfall können die Beauftragten für den Datenschutz vermittelnd hinzugezogen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. <sup>3</sup>Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(7) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(8) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 Absatz 1 und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

(9) Soweit bei kirchlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als Betriebsbeauftragte oder als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 6 in anderer Weise sicherzustellen.

### § 23

#### **Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen**

(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. <sup>2</sup>In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

### § 24

#### **Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen**

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) <sup>1</sup>Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. <sup>2</sup>Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(5) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigzte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. <sup>3</sup>Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. <sup>4</sup>§ 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

### § 25

#### **Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen**

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. <sup>2</sup>Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) <sup>1</sup>Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. <sup>2</sup>Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. <sup>3</sup>Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) <sup>1</sup>Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

## § 26

### Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) <sup>1</sup>Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9.

<sup>2</sup>Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) <sup>1</sup>Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. <sup>2</sup>Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. <sup>3</sup>Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

## § 27

### Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

(3) <sup>1</sup>Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen

entsprechend. <sup>2</sup>Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.

(4) In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

## Anlage (zu § 9)

<sup>1</sup>Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

3Eine Maßnahme nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

### **Berufung von Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche (Delegationsbeschluss der Vorläufigen Kirchenleitung)**

Die Vorläufige Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 8./9. Juni 2012 einstimmig den nachfolgenden Beschluss über die Delegation der Berufung von Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche gemäß Artikel 86 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung auf das Landeskirchenamt gefasst (Auszug aus der Niederschrift der 1. Sitzung der Vorläufigen Kirchenleitung vom 8./9. Juni 2012 in Greifswald):

„Die Vorläufige Kirchenleitung überträgt die Berufung von Pastorinnen und Pastoren für gesamtkirchliche Aufgaben der Landeskirche gemäß Artikel 86 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung auf das Landeskirchenamt, soweit es sich nicht um Pfarrstellen handelt, die eine Leitungsfunktion beinhalten. Sie behält sich vor, diese Delegation zurück zu nehmen.

gez. Ulrich, Vorsitzender      gez. Lenz, Protokoll“

Kiel, 11. März 2013

Landeskirchenamt

Tetzlaff

Az.: NK 2020 – P Te

### **Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsbeschluss)**

#### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

#### **Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsbeschluss)**

gefasst:

- 1 Haushaltsjahr**  
Das Haushaltsjahr 2013 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013.

- 2 Gliederung des Gesamthaushalts**
- 2.1** Der Gesamthaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.
- 2.2** Der Gesamthaushalt 2013 ist in folgende Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:
- 2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt**  
Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche
- 1) Verteilung der Einnahmen und
  - 2) Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.
- 2.2.2 Versorgungshaushalt**  
Dem Versorgungshaushalt ist der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung zugeordnet. Für die Aufstellung des Haushalts der Stiftung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Altersversorgungsstiftungsgesetzes und der Satzung der Stiftung (StAltersVG, StAltersVSatz NEK).
- 2.2.3 Landeskirchlicher Haushalt**  
Der landeskirchliche Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:
- 1) Haushalt der Leitung und Verwaltung
  - 2) Haushalte der Hauptbereiche
- 2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung**  
Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:
- a) Kirchenleitende Gremien
  - b) Landeskirchenamt
- Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:
- Haushalt des Rechnungsprüfungsamts
  - Haushalt des Pastoralkollegs
  - Haushalt des Predigerseminars
  - Haushalt des Jugendaufbauwerks
  - Haushalt der Institutionsberatung
  - Haushalt des Gebäudemanagements
  - Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung)
  - Haushalt der Kantine des Landeskirchenamtes
  - Haushalt des Personalkostenbudgets
- 2.2.3.2 Hauptbereiche**  
Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:
- Hauptbereich 1 Aus- und Fortbildung
  - Hauptbereich 2 Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs
  - Hauptbereich 3 Gottesdienst und Gemeinde
  - Hauptbereich 4 Mission und Ökumene



	Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Jugend mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum		Staatsleistungen des Landes Brandenburg:	
	Hauptbereich 6 Medienarbeit		Patronatsmittel aus Baulast	48.000 €
	Hauptbereich 7 Diakonie		Pfarrbesoldung und -versorgung, kirchenregimentliche Zwecke	100.600 €
	Dem Hauptbereich 1 sind die Mittel für Vertragliche Leistungen zugeordnet. Diese Bereiche werden jeweils mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.		Staatsleistungen gesamt:	26.446.800 €
<b>3</b>	<b>Verteilung der Einnahmen gemäß § 2 Finanzgesetz (Teil 5 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland)</b>		<b>4.1.4</b>	Finanzausgleich der EKD
<b>3.1</b>	Für die Verteilung der Einnahmen 2013 werden die Anteile für die Landeskirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Denkmalfonds, festgelegt:			Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der EKD werden festgesetzt:
	Anteil der Landeskirche:	19,40 %		7.880.200 €
	Anteil der Kirchenkreise:	80,60 %	<b>4.1.5</b>	Einnahmen aus Versorgungssystemen
<b>4</b>	<b>Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen</b>			Die Einnahmen aus den Versorgungssystemen werden als Ertrag im Versorgungshaushalt ausgewiesen. Nach § 63 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 erhalten die Kirchenkreise der ehemaligen NEK 40 Mio. € aus den Ertragsausschüttungen der Stiftung zur Altersversorgung. In der Zeit von 2013 bis 2016 werden jährlich 10 Mio. € nur an diese Kirchenkreise ausgezahlt. Die Vorschrift wird so umgesetzt, dass die Ertragsausschüttungen im Versorgungshaushalt (Mandant 9) eingenommen werden, was nach den Regelungen des Kirchengesetzes der Stiftung zur Altersversorgung über die Verwendung der Erträge vorgeschrieben ist. In der Folge benötigt der Versorgungshaushalt 10 Mio. € weniger aus den Einnahmen, die als Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise der ehemaligen NEK ausgezahlt werden.
<b>4.1</b>	<b>Einnahmen</b>		<b>4.2</b>	<b>Staatsleistungen mit Zweckbindungen nach dem Finanzgesetz</b>
<b>4.1.1</b>	Kirchensteuerbruttoaufkommen:	456.200.000 €		(Einzelheiten siehe Anlage in den Erläuterungen des Gesamtkirchlichen Haushalts; Mandant 14, Kostenstelle 1200 0000)
	Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß fortbestehender Kirchensteuerordnungen der ELLM, NEK und PEK sind:	38.100.000 €	<b>4.2.1</b>	Die Staatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg müssen in der Region verbleiben und sind nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthalten. Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden so zugeordnet, dass auf den Kirchenkreis Mecklenburg 79,96 % gleich 2.574.700 € und dem Kirchenkreis Pommern 20,04 % gleich 645.300 € entfallen. Aus dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg fließen die Baupatronatsleistungen zu 78,57 % gleich 37.700 € dem Kirchenkreis Pommern und zu 21,43 % gleich 10.300 € dem Kirchenkreis Mecklenburg zu.
	Womit das Kirchensteuer-nettoaufkommen festgesetzt wird:	418.100.000 €		
<b>4.1.2</b>	Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2009	10.000.000 €		
<b>4.1.3</b>	Staatsleistungen			
	Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:			
	Artikel 13 des Staatskirchenvertrages (Patronatsmittel aus Baulast)	3.220.000 € <sup>1</sup>		
	Artikel 14 des Staatskirchenvertrages (insb. Pfarrbesoldung, -versorgung)	11.003.800 €		
	Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein:	12.074.400 €		

<sup>1</sup> Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden regelmäßig nach fünf Jahren gemeinsam überprüft. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die aktuellen Daten. Es wird erwartet, dass die laufenden Beratungen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern höhere Zuweisungsbeträge ergeben.

**4.2.2** Anteil aus den Staatsleistungen für Pfarrbesoldung

Die Beträge an den Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz dem Personalkostenbudget zugeführt (vgl. § 8 Finanzgesetz):

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Pommern) 4.125.200 €

Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg) 1.506.600 €

Angerechnete Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein 6.887.500 €

Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Pommern) 46.500 €

Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg (Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg) 7.600 €

Staatsleistungen für Pfarrbesoldung gesamt: 12.573.400 €

**4.2.3** Nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Leistungen für den Dom Schleswig (1,38 %) und die Katasterleistungen für abgelöste Rechte (1,66 %) zweckgebunden und werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz abgesetzt.

Bauunterhalt Dom Schleswig 166.600 €

Katasterleistungen 200.400 €

**4.3 Vorwegabzug****4.3.1** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben und Mittel nach Nr. 4.6 wird festgesetzt: 32.101.000 €**4.3.2** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt: 76.843.800 €**4.4 Schlüsselzuweisungen**

Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen werden die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz festgesetzt:

Einnahmen 320.541.800 €

Anteil der Landeskirche 62.185.100 €

Anteil Kirchenkreise 258.356.700 €

darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise 387.500 €

zusätzlich nur an Kirchenkreise der ehemaligen NEK nach Nr. 4.1.5 10.000.000 €

**4.5 Verteilung der Clearing-Ausschüttungen**

Sollte die Clearing-Abrechnung des Jahres 2009 der EKD unter Einbeziehung der gebildeten Rückstellungen auszuschüttende Beträge ergeben, so sind die Mittel den im Abrechnungsjahr 2009 bestehenden Körperschaften zugerechnet.

Entsprechend werden die Abrechnungsbeträge 2009 so verteilt, dass die Mittel der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs dem Kirchenkreis Mecklenburg und diejenigen der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche dem Kirchenkreis Pommern zustehen.

Sollte die Clearing-Abrechnung 2009 für die ehemalige Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auszuschüttende Beträge ergeben, so werden diese an ihre Kirchenkreise und an die Landeskirche entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Jahres 2009 aufgeteilt. Für den Bereich der ehemaligen Nordelbischen Kirche werden 10 Mio. € an Ausschüttungsbeträgen erwartet.

Anteil Kirchenkreise der ehemaligen NEK 8.055.000 €

darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise 12.100 €

Anteil Landeskirche 1.623.700 €

Anteil für Kirchlicher Entwicklungsdienst 321.300 €

Für den Fall, dass die Clearing-Abrechnung 2009 der EKD Nachforderungen ergeben, wird entsprechend verfahren.

**4.6 Kirchlicher Entwicklungsdienst**

Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens (Nr. 4.1.1) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) bereitgestellt. 12.543.000 €

Die Mittel sind in der Ergebnisrechnung für Gesamtkirchliche Aufgaben veranschlagt und in Nr. 4.3.1 enthalten.

#### 4.7 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Das Landeskirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

- zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt Gebäudemanagement bis zu 5 % vom Gebäuderestwert des gesamten Gebäudebestands gemäß Anlagespiegel,
- zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 10 Mio. €.

#### 5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens

- Ein Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit 19,40 % bei dem Anteil der Landeskirche und 80,60 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise berücksichtigt.
- Ein Mehr- oder Minderaufkommen am Kirchensteuernettoaufkommen wird mit 3 % bei den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (Nr. 4.6) berücksichtigt.

#### 6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

- Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen, die Wohnbevölkerungszahlen und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder	Wohnbevölkerung	Bauvolumen cbm n. § 7 Abs. 2 FinG
Altholstein	224.635	506.156	213.704
Dithmarschen	87.475	135.766	164.666
Hamburg-Ost	464.260	1.550.067	586.632
Hamburg-West/Südholstein	237.283	710.929	142.949
Lübeck-Lauenburg	186.246	378.583	714.059
Mecklenburg	190.473	1.145.966	4.200.660
Nordfriesland	106.970	164.608	350.990
Ostholstein	118.084	206.973	157.742
Plön-Segeberg	132.857	238.617	147.143
Pommern	92.076	498.797	2.079.766
Rantzau-Münsterdorf	106.279	201.971	154.633

<b>Rendsburg-Eckernförde</b>	134.120	227.487	118.717
<b>Schleswig-Flensburg</b>	169.414	291.114	328.865
<b>Insgesamt</b>	<b>2.250.172</b>	<b>6.257.034</b>	<b>9.360.526</b>

Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen wurden mit Ausnahme des Kirchenkreises Mecklenburg zum 01.04.2012 ermittelt. Für den Kirchenkreis Mecklenburg wurden diese Daten zum 01.01.2012 bestimmt. Die Domkirchgemeinde Ratzeburg gehört zum Kirchenkreis Mecklenburg und wird in der obigen Darstellung dort berücksichtigt.

- Die Stichtage der Haushaltsplanung 2014 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder werden auf den 01.04.2013 festgesetzt.

## II.

### Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

#### 7 Anteile im landeskirchlichen Haushalt

- Der Haushalt der Leitung und Verwaltung erhält 43,00 % und die Haushalte der Hauptbereiche 57,00 % von dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen und den Clearingauschüttungen. Der 57,00 %-Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

<b>Hauptbereich 1 Aus- und Fortbildung</b>		17,36 %	
Der Hauptbereich 1 ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich 1	10,92 %		3.909.500 €
- Vertragliche Leistungen	6,44 %		2.305.600 €
<b>Hauptbereich 2 Seelsorge, Beratung u. ethischer Diskurs</b>		15,71 %	5.624.300 €
<b>Hauptbereich 3 Gottesdienst und Gemeinde</b>		7,05 %	2.524.000 €
<b>Hauptbereich 4 Mission und Ökumene</b>		12,99 %	
Der Hauptbereich 4 ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbereich 4	6,52 %		2.334.200 €
- Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	6,47 %		2.316.300 €

<b>Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Ju- gend</b>		12,24 %	4.382.100 €
<b>Hauptbereich 6 Medienarbeit</b>		9,84 %	3.522.800 €
<b>Hauptbereich 7 Diakonie</b>		23,73 %	
Der Hauptbereich 7 ist untergliedert in:			
- Haushalt Hauptbe- reich 7	7,45 %		2.667.200 €
- Zuweisung an Dia- konisches Werk Hamburg	6,11 %		2.187.400 €
- Zuweisung an Dia- konisches Werk Meckl.-Vorpomm.	2,66 %		952.300 €
- Zuweisung an Dia- konisches Werk Schl.-Holstein	6,05 %		2.166.000 €
- Zuweisung an Dia- konie-Hilfswerk Hamburg	1,46 %		522.700 €
<b>Zuweisung an Rück- lage nach Nr. 10.10</b>		1,08 %	386.600 €
		100,00 %	35.801.000 €

**7.2** Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen in der Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
4. freie Rücklagen der Dezernate Kirchliche Handlungsfelder und Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Haushaltes der Leitung und Verwaltung nach Nr. 9.4 entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit

## **8 Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen**

**8.1** Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet, erfordert nach Artikel 85 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung einen Beschluss der Kirchenleitung mit Einwilligung des Finanzausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzen-

de Mitglied hat den Finanzausschuss zu informieren.

Unumgängliche außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

## **9 Bewirtschaftungsvermerke des Haushalts der Leitung und Verwaltung**

### **9.1 Verwendung des Überschusses**

Eine Zuführung an die Pflichtrücklagen, an freie Rücklagen und an die Ausgleichsrücklage kann nur aus Überschüssen erfolgen. Sofern sich aus dem Jahresabschluss Überschüsse für den Haushalt der Leitung und Verwaltung oder für Teilbereiche ergeben, sind zunächst die jeweiligen Pflichtrücklagen zu bedienen und anschließend die freien Rücklagen bzw. die Ausgleichsrücklage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

### **9.2 Außerordentliche Rücklagenbildung**

Aus dem Anteil für die Landeskirche wird ein Betrag von 1 Mio. € als Kapitalaufstockung der Ausgleichsrücklage des Haushalts der Leitung und Verwaltung zugeführt. Diese Mittel sollen in späteren Haushaltsjahren eingesetzt werden, um bei einem reduzierten landeskirchlichen Anteil von 18,70 % den erforderlichen Aufwand zu decken.

### **9.3 Ausgleichsrücklage**

Sollte sich im Anteil der Leitung und Verwaltung ein Überschuss ergeben, nachdem die Kostenstellengruppen ihren Plananteil an den Einnahmen erhalten haben, so kann dieser zur vollständigen oder teilweisen Ablösung von Darlehen verwendet werden. Ansonsten wird er der Ausgleichsrücklage des Haushalts der Leitung und Verwaltung zugeführt.

Die Summe der Ausgleichsrücklage und der freien Rücklagen des Haushalts der Leitung und Verwaltung soll einen Bestand von 60 %, bezogen auf die Schlüsselzuweisungen des Planungsjahres, haben.

### **9.4 Freie Rücklagen**

Sollten nach der Anwendung von Nr. 9.3 in einzelnen Kostenstellengruppen Überschüsse entstehen, können diese unter Berücksichtigung der Nr. 9.1 einer freien Rücklage für den jeweiligen Teilbereich des Haushalts zugeführt werden.

## 9.5 Fehlbetrag des Haushalts der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird ohne Fehlbetrag geplant.

Sollte sich im Anteil der Leitung und Verwaltung durch Mindereinnahmen ein Defizit ergeben, nachdem die Kostenstellengruppen ihren Plananteil an den Einnahmen erhalten haben, so ist dieses aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Sollte sich in einer Kostenstellengruppe ein Defizit ergeben, so ist dieses durch die jeweiligen freien Rücklagen zu decken.

Der Anteil am Defizit der Umlagekosten ist durch die Ausgleichsrücklage des Haushalts der Leitung und Verwaltung zu decken.

Sollte aufgrund eines Fehlbetrags im Haushalt der Leitung und Verwaltung eine Darlehensaufnahme nötig sein, so ist hierzu, außer für das Rechnungsprüfungsamt, ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Für das Rechnungsprüfungsamt ist ein Beschluss des Finanzausschusses mit vorheriger Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur aufgrund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

## 10 Budgetregeln der Hauptbereiche

**10.1** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, die Rechtsverordnung für das Gebäudemanagement, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Altersteilzeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten.

**10.2** Die Hauptbereiche führen nach Nr. 10.5 der Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage Mittel zu, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf die Zuweisung aus dem Mandanten 14 des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen sind verpflichtet, in ihrer Gesamtplanung darzulegen, wie das Ziel der Aufstockung der Ausgleichsrücklage zu erreichen ist. Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Rücklagenbestand angerech-

net. Die Ausgleichsrücklage soll die Einnahmeschwankungen ausgleichen.

**10.3** Jeder der Hauptbereiche soll 3 % des Anteils an den Einnahmen, der dem Haushalt zugeführt wird, für hauptbereichsübergreifende Projekte einer zweckgebundenen Rücklage als Pflichtrücklage im jeweiligen Hauptbereich zuführen. Diese Regelung gilt nicht für den Haushalt Vertragliche Leistungen des Hauptbereiches 1 und den Haushalt des Hauptbereichs 7. Diese Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.7, nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Ziele, einzusetzen. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen kann beschließen, dass die in den Hauptbereichen angesammelten Rücklagen für hauptbereichsübergreifende Projekte ganz oder teilweise in einen Fonds überführt werden. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen legt das Verfahren über die Verwendung der Fondsmittel fest.

**10.4** Für mehrjährige Projekte im Hauptbereich sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung (Eigenmittel zzgl. ggf. vertraglich abgesicherte Drittmittel) sicherzustellen. Diese Budgetmittel, abzüglich der vertraglich abgesicherten Drittmittel, sind bis auf die im ersten Jahr zu verwendenden Mittel einer zweckgebundenen Rücklage als Pflichtrücklage zuzuführen. Der fehlende Anteil an der Gesamtfinanzierung des Projektes ist bis zum Ablauf der Hälfte der Projektdauer sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden.

Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.

**10.5** Den Pflichtrücklagen und den freien Rücklagen können nur Mittel aus einem Überschuss des jeweiligen Jahresabschlusses zugeführt werden, wenn dieser erwirtschaftet wird. Die Mittel sind den Pflichtrücklagen in folgender Reihenfolge zuzuführen: Zunächst werden die nach kirchlichem Recht vorgeschriebenen Pflichtrücklagen, danach die Pflichtrücklagen nach Nr. 10.2 und anschließend die Pflichtrücklagen nach Nr. 10.3 aufgefüllt. Sollte anschließend ein Überschuss verbleiben, ist dieser der freien Rücklage zuzuführen.

- 10.6** Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehensaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur aufgrund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.
- 10.7** Über die Entnahme und Zuführung zu den Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 10.8** Die Hauptbereiche haben die Liquidität jederzeit anhand geeigneter Planungs- und Kontrollinstrumente sicher zu stellen.
- 10.9** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen 4, 6 und 7 sind von den Budgetregeln der Nr. 10.2 ausgenommen, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese zur eigenverantwortlichen vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind.
- 10.10** Aus dem Anteil für die Hauptbereiche wird eine prozentuale Quote nach Nr. 7.1 einer Rücklage in der Fondsverwaltung zugeführt. Diese Rücklage dient der Risikovorsorge für unvorhergesehene Ereignisse. Außerdem können damit in Einzelfällen die Auswirkungen des Rückgangs des landeskirchlichen Anteils auf 18,70 % bis 2020 abgemildert werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Finanzausschuss nach vorheriger Anhörung der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche.
- 11 Stellenplan**
- 11.1** Vor der Besetzung von unbesetzten und frei werdenden Pfarr-, Beamten- und Angestelltenstellen des Haushalts der Leitung und Verwaltung und von Leitungsstellen der Hauptbereiche ist eine Freigabeentscheidung durch das Kollegium des Landeskirchenamtes erforderlich. Die Freigabe darf nur erfolgen, wenn unter Berücksichtigung der geltenden strukturellen und finanziellen Vorgaben die Besetzung zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Keiner Freigabe bedürfen Besetzungen mit Beamtinnen/Beamten auf Widerruf, Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und vorübergehend Beschäftigten. Als vorübergehend Beschäftigte gelten solche Kräfte, deren Beschäftigung auf höchstens drei Monate begrenzt ist. Ebenfalls keiner Freigabe bedürfen Besetzungen von Stellen, falls ein Rechtsanspruch für eine Besetzung besteht (typischerweise Rückkehr aus Elternzeit).
- 11.2** Über die Freigabe und die Besetzung von unbesetzten und frei werdenden Stellen des Rechnungsprüfungsamtes im Sinne von Nr. 11.1 entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.
- 11.3** Zur Freigabe sämtlicher Leitungsstellen nach Nr. 11.1 ist – außer für das Rechnungsprüfungsamt – das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.
- 11.4** Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Pastorinnen/Pastoren und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten auszuweisen. Beamtinnen/Beamte auf Widerruf, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte sind im Stellenplan nachrichtlich aufzunehmen.
- 11.5** In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses eingerichtet werden.
- 12 Bürgschaften**
- Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Landeskirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Landeskirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen.
- Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 10 % der verbürgten Forderungen haben.
- 13 Verzichtserklärung nach § 25b KBesG**
- Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen können nach § 25b KBesG auf Teile ihrer Bezüge verzichten. Die durch Verzichtserklärung eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.

**14 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds**

Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31.12.2005 in ein öff.-rechtl. Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) der ehemaligen Nordelbischen Kirche übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen zum Ende des darauf folgenden Quartals aus.

**15 Verpflichtungsermächtigungen**

**15.1** Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung ist ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

**15.2** Die bestehenden Verpflichtungen nach § 13 des bis zum 31.12.2005 in der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden Finanzgesetzes werden zunächst aus der Sonderfondsrücklage bedient, bevor diese von den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß Artikel 2 des 10. Finanzgesetz-Änderungsgesetzes der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche abgesetzt werden.

**15.3** Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen für Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen für Missbrauchsopfer bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € zu Lasten des Mandanten 14 für Gesamtkirchliche Aufgaben einzugehen. Diese Verpflichtungsermächtigung endet mit Ablauf des Jahres 2014.

**16 Beauftragung des Finanzausschusses**

**16.1** Der Finanzausschuss der Landessynode wird beauftragt, den nach Nr. 2.2.2 dem Versorgungshaushalt zugeordneten Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung sowie die dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2 in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.

**16.2** Der Finanzausschuss der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 16.1, mit

Ausnahme des Haushalts der Stiftung zur Altersversorgung, abzunehmen. Für die Stiftung zur Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 11 Satzung der Stiftung (StAltersVSatz).

**17 Haushaltssperre**

Für folgende Aufwendungen wird eine Haushaltssperre angeordnet:

Mandant 14 – Gesamtkirchlicher Haushalt  
Kostenstelle 3106 0607 – Reformationsjubiläum allgemein

Gesamtaufwand: 244.800 €

Konto 61011 – Bezüge Pastorinnen und Pastoren – Planansatz: 124.800 €

Konto 70300 – Geschäftsaufwand – Planansatz: 10.000 €

Konto 70500 – Reisekosten – Planansatz: 10.000 €

Konto 66220 – Zweckgebundene Zuweisung an Kirchenkreise – Planansatz: 100.000 €

Durch Beschluss des Finanzbeirates der Kirchenkreise kann die Haushaltssperre aufgehoben werden.

**18 Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden**

Aufgrund des Wechsels von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) zur Absicherung der kirchlichen Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden fallen geringere Beiträge an. Die Differenzbeträge zwischen den an die VBL und den an die EZVK zu zahlenden Beiträgen werden in einer Rückstellung gesammelt. Die Rückstellung wird für die zukünftige Gegenwertzahlung an die VBL verwendet. Für die Jahre 2013 bis 2015 beträgt die Differenz 5,3 %.

**19 Veröffentlichung**

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21–35 (Bibliothekstraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kiel, 5. März 2013

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich  
Bischof

Az.: NK 0610 – FH Pom

### Vorstand des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Am 24. Januar 2013 fand nach Teil 1 § 57 Absatz 5 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2012 (KABl. S. 318) die konstituierende Sitzung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland statt, der aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gebildet wird. In dieser Sitzung wurden der Vorstand des Gesamtausschusses und sein vorsitzendes Mitglied gewählt.

Der Vorstand des Gesamtausschusses setzt sich wie folgt zusammen:

1. Michael Koch (Vorsitzender), Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Dithmarschen
2. Marcus Batke, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Einrichtung Stormarner Wege (Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein)
3. Thomas Franke, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Pommern
4. Marlies Kröpke, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Hamburg-Ost
5. Thomas Marek, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Einrichtung JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost (Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein)
6. Kay Möller-Rybakowski, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes Hamburg
7. Monika Neht, Vorsitzende der Mitarbeitervertretung des Hauptbereiches 2 „Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs“

Nachrücker: Torsten Pries, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamtes

Der Vorstand ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Herrenstr. 18B,  
24768 Rendsburg  
Telefon: 04331 696 5506  
Telefax: 04331 696 5508

E-Mail: [vorstand@gamav.nordkirche.de](mailto:vorstand@gamav.nordkirche.de)

Kiel, 8. Februar 2013

Landeskirchenamt  
Triebel

Az.: NK 3767 – DAR Tr

### Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen im Sommer 2013 in Hamburg und Kiel

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

#### Hamburg

Bischöfin	Fehrs (Vorsitzende)
Pastor	Dr. Biehl
OKR Dr.	de Boor (stellv. Vors.)
Prof. Dr.	Böhm
Prof. Dr.	Dehn
Pastorin Dr.	de Vos
KR Dr.	Illert
Prof. Dr.	Körting
Prof. Dr.	Moxter
Prof. Dr.	Nord
Pastorin Dr.	Reitz-Dinse
Prof. Dr.	Steiger
Pastor Dr.	Vočka
Pastor Dr.	Waubke

Die mündlichen Prüfungen in Hamburg finden am 9. und 10. Juli 2013 statt.

#### Kiel

Bischof	Ulrich (Vorsitzender)
Propst Dr.	Bergemann
Pastor Dr.	Biehl
Prof. Dr.	Bobert
OKR Dr.	de Boor (stellv. Vors.)
OKR Prof. Dr.	Haese
OKR i.R.	Hinz
OKR Dr.	Mourkojannis
Prof. Dr.	Müller
Prof. Dr.	Rosenau
Prof. Dr.	Saur
Prof. Dr.	Sänger
Pastor Dr.	Schaack
Pastor Dr.	Wünsche

Die mündlichen Prüfungen in Kiel finden am 2. Juli 2013 statt.

Schwerin, 7. März 2013

Vorläufiges Theologisches  
Prüfungsamt  
Dr. de Boor

Az.: 414.11 S 2013  
414.10 S 2013 – P Bo



### Pfarrstellenaufhebung

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Philippus Lübeck wird mit Wirkung vom 1. März 2013 aufgehoben.

Az.: 20 St. Philippus (2) – P Lad

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle (50 Prozent) mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Hälfte beinhaltet diese Stelle einen Dienstauftrag in der benachbarten Versöhnungskirchengemeinde Neumünster Gartenstadt.

Die Bugenhagen-Kirchengemeinde (3150 Gemeindeglieder) und die Versöhnungskirchengemeinde (2738 Gemeindeglieder) liegen am westlichen Stadtrand von Neumünster. Die unmittelbare Nähe attraktiver Naherholungseinrichtungen wie dem Bad am Stadtwald und dem Tierpark Neumünster tragen zur Lebensqualität in diesem Teil Neumünsters bei. Im Gemeindegebiet sind alle Schularten vorhanden und es besteht eine sehr gute Anbindung an die Innenstadt durch ÖPNV.

Beide Kirchengemeinden haben ein volkskirchliches Profil mit guter Vernetzung im Stadtteil. Große Teile Bugenhagens (Hans-Böckler-Siedlung) sind in den letzten Jahren grundsaniert worden. Der Stadtteil ist geprägt durch viele ehemalige Flüchtlinge, verschiedene Häuser des betreuten Wohnens und den Zuzug junger Familien. Zur Kirchengemeinde gehört eine dreigruppige Kita, die eng in das Gemeindeleben eingebunden ist. Predigtstätte ist die 1965 eingeweihte Bugenhagenkirche am Hansaring. Das angeschlossene Gemeindehaus bietet Raum für ein vielfgestaltiges Gemeindeleben.

Die Versöhnungskirchengemeinde ist geprägt durch eine überwiegende Einzelhausbebauung, die im Zuge von Siedlungsprojekten 1910 und 1972 entstanden ist. Das Gemeindezentrum wurde 1972 eingeweiht. Es umfasst den Kirchraum und alle Räume für die Gemeindearbeit. Das Gemeindezentrum ist verbunden mit einer Seniorenwohnanlage und einer zweigruppigen Kita.

Zwischen beiden Kirchengemeinden besteht seit vielen Jahren ein gutnachbarschaftliches Verhältnis mit Zusammenarbeit in unterschiedlichen Bereichen. Das Gemeindeleben beider Gemeinden ist geprägt durch

eine Vielzahl von ehrenamtlich geleiteten Kreisen und durch Offenheit für Neuhinzukommende. Gottesdienste und Andachten haben einen hohen Stellenwert. Beide Kirchengemeinden sind überschaubare Einheiten mit jeweils einer Einzelpfarrstelle und verschiedenen hauptamtlichen Diensten (Büro, Küster, Diakoninnen, Pfadfinder, Kirchenmusik).

Eine Dienstwohnung ist zurzeit nicht vorhanden, wird jedoch gemäß des Bedarfs der StelleninhaberIn oder des Stelleninhabers zur Verfügung gestellt werden.

Das Aufgabengebiet der ausgeschriebenen Pfarrstelle umfasst entsprechend dem Dienstumfang

1. Gottesdienste in beiden Gemeinden;
2. Übernahme von Amtshandlungen, insbesondere Beerdigungen;
3. Konfirmandenarbeit (eine Gruppe);
4. Begleitung des ehrenamtlichen Besuchsdienstes;
5. Teilnahme an Dienstbesprechungen.

Die PfarrstelleninhaberIn oder der Pfarrstelleninhaber ist stimmberechtigtes Mitglied im KGR der Bugenhagen-Kirchengemeinde.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor mit volkskirchlichem Profil, Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und Lust, sich auf beide Kirchengemeinden einzulassen. Klare Absprachen und Verlässlichkeit sind uns im Umgang miteinander sehr wichtig.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Maggaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Mitte, Herrn Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Nähere Auskünfte erteilen Pastorin Maike Windhorn-Stolte (Bugenhagen-Kirchengemeinde), Tel.: 04321 63879; Pastor Rudolf Schlender (Versöhnungskirchengemeinde), Tel.: 04321 51556, und der Propst für die Propstei Mitte im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Herr Stefan Block, Tel.: 04321 498133.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pas-

toren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bugenhagen Neumünster (1) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg** im Ev-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Bezirk Rahlstedt-Ahrensburg, ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers auf ein gesamt Kirchliches Amt ab sofort zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Ahrensburg ist eine nach dem 2. Weltkrieg schnell gewachsene Kleinstadt mit gut 30 000 Einwohnern am Nordostrand von Hamburg. Aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage (S- und U-Bahn-Anschluss), guter Infrastruktur und guter Wohnqualität wächst Ahrensburg weiter und in älteren Siedlungsgebieten findet ein Generationswechsel statt. Alle Schulformen sind am Ort.

Die Kirchengemeinde ist eine der größten Kirchengemeinden der Nordkirche mit 13 000 Gemeindegliedern und umfasst das gesamte Stadtgebiet. Sie gestaltet ihr Leben mit verschiedenen Profilierungen an vier Standorten mit sehr unterschiedlichem Raumangebot, darunter drei Standorte mit Kirchen, eines davon ist das historische Ensemble der Schloßkirche, die gerade für Taufen und Trauungen sehr beliebt ist. Das Pfarrteam besteht über die ausgeschriebene Stelle hinaus aus zwei Pastorinnen und zwei Pastoren. Die Pastorinnen und Pastoren sind einerseits den Standorten zugeordnet und es gibt Seelsorge-Bezirke, sie arbeiten jedoch bezogen auf die Gesamtgemeinde mit einem gemeinsamen Gottesdienstplan und gemeinsamer funktionaler Arbeitsteilung im Team.

Zur Gemeinde gehört der Friedhof Ahrensburgs in kirchlicher Trägerschaft, zwei kirchliche Kindertagesstätten und ein reges kirchenmusikalisches Leben, gestaltet von einem A-Kirchenmusiker und mehreren Honorarkräften, zwei Kantoreien, einem Gospelchor, einem Kammerchor, Kinderchören und einem Orchester. Ein hauptamtlicher Jugendkoordinator verantwortet die breitgefächerte Jugendarbeit mit einem großen Kreis von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern und Teamern. Die Gemeindegliederarbeit und ihr Management werden unterstützt durch ein Kirchenbüro mit vier Teilzeitmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Außerdem besteht eine lebendige, durch viele engagiert und eigenverantwortlich arbeitende Ehrenamtliche mitgestaltete Gemeindegliederarbeit.

Ahrensburg musste sich in den letzten Jahren mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in den 70er

Jahren auseinandersetzen und dies hat das Bild der Gemeinde in der Öffentlichkeit sehr bestimmt.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor, die oder der als Mitglied im Pfarrteam mit Blick für das Ganze der Gemeinde ihre bzw. seine besonderen Gaben einbringt und weiter daran arbeitet, das Profil ihres bzw. seines Seelsorgebezirkes (St. Johannes) in die Gesamtgemeinde einzugliedern. Wir wünschen uns dabei gute Zusammenarbeit mit den kommunalen Einrichtungen und Vereinen.

Über funktionale Schwerpunkte dieser Pfarrstelle wird gemeinsam in Pfarrteam und Kirchengemeinderat zu sprechen sein, schon jetzt klar sind die Erwartungen:

- in der Konfirmandenarbeit (140 bis 160 Konfirmandinnen und Konfirmanden pro Jahrgang) mitzuwirken
- zahlreiche Kasualgottesdienste zu übernehmen
- bereit zu sein zur seelsorgerischen Arbeit mit Senioren und in Senioreneinrichtungen
- einen Besuchskreis und den Kreis ehrenamtlicher Küsterinnen und Küster zu begleiten
- einen Anteil an den Management- und Verwaltungstätigkeiten zu übernehmen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die oder der

- kontaktfreudig und kommunikativ auf die verschiedenen Milieus und Kulturen in der Gemeinde zugeht und sich dabei nicht vereinnahmen lässt,
- teamfähig ist und mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und den Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeitet
- mit Klarheit Positionen vertritt und zugleich ein Gespür dafür besitzt, andere gelten zu lassen und wertschätzend mit anderen Positionen umzugehen.

Ein Pastorat ist vorhanden.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, Kirsten Fehrs, über den Propsten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Herrn Hans-Jürgen Buhl, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen gern Pastorin Anja Botta (Tel.: 04102 53414), Propst Buhl (Tel.: 040 519000-114), als Personalentwickler Pastor Jürgen Wisch (Tel.: 040 519000-155).

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Ahrensburg (2) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz vom 23. März 1997 (KABl S. 61), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl S. 45), mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Die Kirchengemeinde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Bewährtes in der Gemeindegemeinschaft fortsetzt und Freude daran hat, Neues zu erschließen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit uns

- einladende Gottesdienste feiert,
- Freude hat an generationsübergreifendem Miteinander,
- die Seniorenarbeit in der Gemeinde und im „Betreuten Wohnen“ fortführt,
- in der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit neue Wege sucht,
- die oder der gerne mit den Menschen hier vor Ort lebt und mit ihnen Gemeinde baut und dabei mit dem Kirchengemeinderat, der Küsterin (50 Prozent) und dem Friedhofswärter zusammenarbeitet.

Der gemeindeeigene Friedhof ist in der Verwaltung der Kirchenkreisverwaltung. Bei den 4000 Einwohnern der Stadt Dassow zählen wir etwa 800 Gemeindeglieder, die in Dassow selbst oder den dazugehörigen, eingemeindeten Dörfern leben. Für die Gemeindeglieder stehen unsere schöne St. Nikolaikirche und die Gemeinderäume im ruhig gelegenen Pfarrhaus zu Verfügung. Die abgeschlossene, renovierte Pfarrwohnung (115 Quadratmeter) und das Amtszimmer befinden sich ebenfalls im Erdgeschoß des Pfarrhauses.

Die Stadt Dassow ist eine mecklenburgische Kleinstadt nahe der Ostsee (sieben Kilometer) und ca. 25 Kilometer von Lübeck entfernt. Vor Ort gibt es eine Kindertagesstätte, eine Grund- und Regionalschule. Das nächste Gymnasium befindet sich im sechs Kilometer entfernten Schönberg. Dort gibt es auch einen evangelischen Kindergarten und eine evangelische Grundschule.

Die St. Nikolai-Kirchengemeinde freut sich über Ihr Interesse. Wenn Sie mehr über die Kirchengemeinde erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an Frau Renate Kohlsdorf, Grevesmühlener Str. 16, 23942 Dassow.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-

Lutherischen Kirche in Norddeutschland, z. Hd. Frau Oberkirchenrätin Karen Reimer, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dassow – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, Propstei Rendsburg, ist die 2. Pfarrstelle mit Pastorat in Stafstedt mit einem Umfang von 75 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt nach Wahl durch den Kirchengemeinderat (KGR).

Die Aufstockung der Pfarrstelle durch einen 25prozentigen Dienstauftrag ist möglich.

Wo liegt die Kirchengemeinde Jevenstedt?

Die Kirchengemeinde Jevenstedt liegt zehn Kilometer südlich von Rendsburg, im Herzen Schleswig Holsteins. Als Unterzentrum für die Region bietet das Dorf eine gute Infrastruktur. Die Regionalschule, zwei Kindergärten, Ärzte, eine Apotheke, Banken und gute Einkaufsmöglichkeiten sowie zahlreiche Handwerksbetriebe sind hier angesiedelt. Sportvereine und Feuerwehren sind aktive Verbände in der Region. Die Radwander- und Spazierwege am Nord-Ostseekanal und in der umgebenden Natur (auch der Ochsenweg) laden zur Erholung ein. Dank einer guten Verkehrsanbindung über die Autobahnen sind Rendsburg mit der Kirchenkreisverwaltung und Kiel in zehn bzw. 30 Minuten zu erreichen.

Was bietet die Kirchengemeinde Jevenstedt?

Jevenstedt hat eine reich ausgestattete Kirche – St. Georg. Im Moment wird sie saniert und ist noch geschlossen. 2014 feiern wir 850 Jahre Kirche in Jevenstedt. Bis dahin müssen im KGR Entscheidungen getroffen werden, die auch ihre Gestaltung betrifft.

Der Kirche gegenüber liegt das Pastorat der Pfarrstelle I sowie Jugendtreff, Kirchenbüro und auch das Gemeindehaus. Im Nachbarort Schülup/Rendsburg wurde im Jahr 1967 ein kleines Gemeindezentrum mit der Kreuzkirche gebaut. Der Gottesdienst der Gemeinde findet zu hohen Kirchenfesten parallel statt, ansonsten im Wechsel in Jevenstedt und Schülup. Die Kirchengemeinde ist Trägerin zweier Kindergärten (Jevenstedt und Hamweddel) und unterhält einen Friedhof. In ihrem Einzugsgebiet liegen auch drei Altenheime.



Ein großzügiges Gemeindezentrum bietet vielen unterschiedlichen Gruppen aller Generationen reichlich Möglichkeit zur Entfaltung. Ein kleiner Kindergarten, in der Trägerschaft eines Vereines, befindet sich ebenfalls im Gemeindezentrum.

Zu unseren Schwerpunkten gehören:

- jeden Sonntag drei unterschiedlich gestaltete Gottesdienste, teilweise mit parallel stattfindendem Kinderprogramm,
- zwei verschiedene Konfirmandenmodelle,
- Hauskreise,
- lebendige Jugend- und Pfadfinderarbeit.

Mit unserer Arbeit wollen wir folgendes Ziel, unsere Gemeindevision, erreichen: Gott kennen und bekannt machen. Jesus lieben und seine Liebe leben.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus ihren oder seinen Dienst tut,
- mit einer inneren Freude Menschen mit dem Evangelium vertraut macht,
- mit Freude am Gestalten der Gottesdienste,
- mit Bereitschaft sich in die Gemeinschaft der Gemeinde einzubringen,
- mit Freude an der Begleitung der Mitarbeitenden und Offenheit für Kontakte zu Gemeindegliedern aller Altersstufen.

Eine Dienstwohnung im Bereich der Kirchengemeinde wird zur Verfügung gestellt werden.

Einen ersten Einblick in das Gemeindeleben ermöglicht unsere Homepage unter [www.kirche-rhen.de](http://www.kirche-rhen.de) oder [www.jugend-rhen.de](http://www.jugend-rhen.de).

Auskünfte erteilen für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Pastor Michael Schulze, Tel.: 04193 77067, sowie Herr Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014593.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn Gothart Maggaard, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Süd, Herrn Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Petrus Henstedt-Rhen (2) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) am Kirchenzentrum St. Elisabeth vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderats.

Die Kirchengemeinde mit ihren ca. 7000 Gemeindegliedern hat insgesamt drei Pfarrstellen (jeweils 100 Prozent) mit zwei Predigtstätten: die neugotische St.-Franziskus-Kirche in der Stadtmitte und das Kirchenzentrum St. Elisabeth, das in Neubaugebieten der letzten vier Jahrzehnte liegt.

Dieser Standort zeichnet sich durch ein lebendiges, vielfältiges und buntes Gemeindeleben aus, an dem Angebote für Kinder, Familien und KonfirmandInnen einen deutlichen Schwerpunkt bilden. Als eine Art Campus konzipiert sind hier in enger Nachbarschaft verbunden das Gemeindezentrum mit Kirche, das Büro der Familienbildungsstätte, die Kindertagesstätte St. Elisabeth, in der 180 Kinder betreut werden, und die Amtsräume der Pastorin bzw. des Pastors. Es ist geplant, das Kirchenzentrum zu einem Ev. Familienzentrum weiter zu entwickeln.

Zu den Einrichtungen der Kirchengemeinde gehören darüber hinaus eine weitere große Kindertagesstätte, zwei Friedhöfe und ein Gemeindehausbereich mit Kirchenbüro. Zu unserem Team gehören ein Kirchenmusiker, ein Jugendmitarbeiter (im Rahmen einer Regionalen Jugendarbeit), eine stundenweise beschäftigte Mitarbeiterin in der Arbeit mit Kindern, sowie zwei Küsterinnen und Hausmeister.

Gemeinsam setzen wir das Leitbild der Kirchengemeinde um: „Kirche von Mensch zu Mensch“. Daher liegt ein Schwerpunkt unserer Arbeit darin, innergemeindlich, aber auch im städtischen Bereich integrativ und verbindend zu wirken. Unterschiedliche Generationen und verschiedene Bevölkerungsgruppen begegnen einander.

Neben den über 70 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern engagieren sich viele Ehrenamtliche in den verschiedensten Bereichen, vom Kirchengemeinderat über die Fördervereine bis hin zu den Kirchenhütern oder auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Unser Gemeindeleben ist vielfältig und offen für neue Impulse.

Wir freuen uns über:

Eine Pastorin, die, bzw. einen Pastor, der, oder ein Pastorenehepaar, das Freude daran hat,

- einen deutlichen Schwerpunkt in der Arbeit mit Familien, Kindern und KonfirmandInnen zu setzen und in diesen Bereichen kreative Ideen einzubringen,

- unterstützt von einem motivierten Team an der baulichen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Kirchenzentrums St. Elisabeth zu einem Ev. Familienzentrum mitzuwirken und dort auch Leitungsverantwortung zu übernehmen (z. B. Dienst- und Hofbesprechungen, Koordinationsaufgaben, Dienst- und Fachaufsichten),
- sich als Teil des Pfarrteams zu verstehen, wozu auch eine regelmäßige Teamsupervision gehört und vertrauensvoll und partnerschaftlich mit dem Kirchengemeinderat und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten.

Schwarzenbek ist eine Kleinstadt mit ca. 15 000 Einwohnern und liegt am Rande des Sachsenwaldes im HVV-Bereich (mit schneller Bahnanbindung nach Hamburg). Alle Schularten sind vorhanden.

Für die Pfarrstelleninhaberin bzw. den Pfarrstelleninhaber oder das Pastorenehepaar wird ein passendes Pastorat im Pfarrbezirk III angemietet.

Der Kirchengemeinderat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf die Zusammenarbeit, bieten ihre Unterstützung – auch beim Ausprobieren neuer Wege – an und sehen erwartungsvoll Ihrer Bewerbung entgegen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Pastor Andreas Schöer, Markt 5, 21493 Schwarzenbek, Tel.: 04151 892311, Pastorin Christiane Klinge, Tel.: 04151 8382782, sowie Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel.: 04541 889311.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, Pröpstin Frauke Eiben, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schwarzenbek (3) – P Lad

\*

In der **Ev.-Luth. Versöhnungsgemeinde Schwerin-Lankow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist die 2. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 50 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Zeitraum neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Versöhnungsgemeinde liegt im Nordwesten der Landeshauptstadt Schwerin und umfasst die Stadtteile Lankow, Friedrichsthal, Neumühle, Warnitz und

Klein Medewege. Die Kirchengemeinde hat 2200 Gemeindeglieder, davon ca. 120 ehrenamtlich Tätige.

Als Hauptamtliche arbeiten in der Gemeinde ein Pastor (100 Prozent), eine Gemeindepädagogin (75 Prozent), zwei Musiker auf Honorarbasis, eine Sekretärin (35 Prozent) und eine Reinigungskraft.

Die Versöhnungskirche als eine Predigtstelle ist ein im Jahr 2000 erbautes Gemeindezentrum im Stadtteil Lankow. Die Gemeinde besteht seit 1966 und setzt sich aus allen sozialen Schichten der Bevölkerung zusammen.

Dem versuchen wir durch unsere vielfältigen Aktivitäten und Angebote für und mit allen Altersgruppen zu entsprechen und gerecht zu werden. Des Weiteren gibt es eine regelmäßige Zusammenarbeit mit zwei Altenheimen, zwei Kindertagesstätten und einer Schule.

Die Versöhnungsgemeinde freut sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit uns

- gerne im Team arbeitet und sich in die vielschichtige Zusammenarbeit einbringt,
- einladende Gottesdienste und andere Zusammenkünfte mit allen Generationen feiert,
- in großer Offenheit auf Menschen zugeht, auch auf Menschen anderer Konfessionen und der Kirche Fernstehende.

Der Kirchengemeinderat wird für die zukünftige Pastorin oder den zukünftigen Pastor eine geeignete Dienstwohnung anmieten.

Die Versöhnungsgemeinde freut sich über Ihr Interesse. Für weitere Informationen nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kirche-schwerin.de/versoehnung](http://www.kirche-schwerin.de/versoehnung).

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pastor Klaus Kuske, Tel.: 0385 3434279, oder den 2. Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Ulrich Peters, Tel.: 0385 4860220.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas v. Maltzahn, Bischofskanzlei Schwerin, Münzstr. 8 – 10, 19055 Schwerin, Tel.: 0385 20223-147, E-Mail: [bischofskanzlei@bksn.nordkirche.de](mailto:bischofskanzlei@bksn.nordkirche.de), E-Mail: [bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de](mailto:bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de),

über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. April 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Versöhnung Schwerin-Lankow (2) – P Ha

\*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) des **Ev. Luth. Kirchenkreises Altholstein** für besondere Bedarfe in Kirchengemeinden mit einer Pastorin oder einem Pastor auf die Dauer von fünf Jahren zu besetzen und für pastoralen Dienst in der Kirchengemeinde einzusetzen. Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt nach Auswahl durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bad Bramstedt durch den Kirchenkreisrat.

Aufgrund eines Synodenbeschlusses zur Pfarrstellenverteilung im Kirchenkreis Altholstein ist der Kirchengemeinde diese Sonderbedarfsstelle zuerkannt worden.

Bad Bramstedt liegt nördlich von Hamburg und ist über die Anbindung an die A 7 gut zu erreichen. Die Stadt verfügt über ein kulturelles Angebot, alle weiterführenden Schulen sind vor Ort.

Zur Kirchengemeinde Bad Bramstedt gehören die Stadt Bad Bramstedt und neun Dörfer mit einer Wohnbevölkerung von ca. 19 000 Einwohnern. Drei Pastoren und eine Pastorin sind in der Gemeinde mit einem Umfang von 350 Prozent tätig. Die in der historischen Maria-Magdalenen-Kirche gefeierten Gottesdienste werden von einem hauptamtlichen Kirchenmusiker begleitet; auch Ehrenamtliche sind an der Gottesdienstgestaltung beteiligt.

Die Kirchengemeinde beschäftigt 120 hauptamtlich Mitarbeitende. Eine Diakonin und ein Diakon sind für die Kinder- und Jugendarbeit zuständig und besuchen Senioren in acht Heimen zu Geburtstagen. Der Friedhof und acht Kindertagesstätten sind in kirchlicher Trägerschaft. Der Kirchengemeinderat, dessen Vorsitz ehrenamtlich besetzt ist, pflegt einen wertschätzenden Umgang in der Leitung dieser großen volk-kirchlichen Gemeinde. Neben der Maria-Magdalenen-Kirche, dem Verwaltungsgebäude und den Kindertagesstätten stehen zwei Gemeindehäuser für die gemeindliche Arbeit zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Interesse an Religionspädagogik und Gemeindeaufbau. Zu den Aufgaben zählen die religionspädagogische Begleitung einer Kindertagesstätte und die Durchführung von Projekten, Gruppen und Veranstaltungen, die junge Familien und Neuzugezogene in die Gemeinde einbinden. Das Angebot von Familiengottesdiensten ist erwünscht.

Wir wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der mit ihrer oder seiner Persönlichkeit und ihrem oder seinem Stil unser großes Team bereichert. In einer Phase des generativen Umbruchs

freuen wir uns auf Ihre Ideen. Wir wünschen uns eine Person, die mit Freude arbeitet, und bieten den dafür nötigen Raum. Für diese Stelle ist kein Pfarrbezirk vorgesehen. Amtshandlungen fallen im Rahmen von Vertretungen an, die innergemeindlich organisiert werden. Es besteht für die Bewerberin oder den Bewerber weder Residenzpflicht, noch steht ein Pastorat zur Verfügung.

Auskünfte über die Kirchengemeinde finden Sie auf unserer Homepage. Für Fragen stehen Ihnen, neben den vier Kolleginnen und Kollegen, die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Ina Koppelin, Tel.: 04192 898130, oder Propst Kurt Riecke, Tel.: 04192 2014593, zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Bezirk Süd, Kurt Riecke, An der Kirche 2, 24576 Bad Bramstedt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2013**.

Entscheidend ist der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse, nicht der Poststempel.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Besondere Bedarfe in Kirchengemeinden (2) – P Ha

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Leitung des Bereichs Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einer Theologin bzw. einem Theologen zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates bei einer Pastorin bzw. einem Pastor für zunächst fünf Jahre, bei einer Theologin bzw. einem Theologen unbefristet.

Der Kirchenkreis Hamburg-Ost umfasst gebietsmäßig einen Großteil Hamburgs und Teile der im Osten angrenzenden Landkreise Schleswig-Holsteins. Eine Million Menschen wohnen in diesem Gebiet, unter ihnen sind knapp die Hälfte Kirchenmitglieder.

Die ausgeschriebene Stelle ist Teil der Leitungsebene der Dienste und Werke im Kirchenkreis Hamburg-Ost, die inhaltlich und organisatorisch als „Diakonie + Bildung“ zusammengefasst sind.

Die Leitung des Bereichs Bildung trägt Verantwortung für die überwiegend kirchensteuerfinanzierte Bildungsarbeit des Kirchenkreises. Dazu gehören die Arbeitsfelder Engagement- und Freiwilligenförderung, Erwachsenenbildung, Frauen, gemeinwesenorientierte Arbeit, Jugend, Leben im Alter, Ökumene, Seelsorge, Theologie und Spiritualität sowie zwei Tagungs-

stätten für Erwachsene bzw. für Kinder und Jugendliche. In den genannten Bereichen arbeiten insgesamt 60 Mitarbeitende, das Gesamtbudget umfasst fünf Millionen Euro.

Diese Stelle wird neu eingerichtet, so braucht es Gestaltungsideen, Kreativität und Einfühlungsvermögen, um Menschen mit auf den Weg zu nehmen. Die vielfältige und in den einzelnen Einrichtungen gut aufgestellte Arbeit soll gefördert und profiliert werden. Sie ist immer wieder neu an der sich verändernden Situation der Menschen in der Metropolregion auszurichten, um so einen aktiven Beitrag für die Gestaltung des Gemeinwesens zu leisten. So wird z. B. eine zu bearbeitende Frage sein, wie kirchliche Angebote für Kinder und Jugendliche, die in einer sehr stark von Einwanderung, gleichzeitiger Säkularisierung und Religionsvielfalt sowie sozialen Spaltungen geprägten Gesellschaft groß werden, ergänzt oder verändert werden können und sollen.

Der Arbeitsbereich als Ganzer soll in seiner Ausrichtung überprüft und gegebenenfalls inhaltlich neu und mit attraktiver Identität profiliert werden.

Das Engagement auf allen Arbeitsfeldern in diesem Bereich soll den kirchlichen Gesamtauftritt stärken, indem einerseits die kirchengemeindliche und regionale Arbeit unterstützt und gefördert wird und andererseits für die gesamtkirchliche Ebene eigene Akzente gesetzt werden. Dazu soll und kann auch eine gute Verknüpfung mit den Arbeitsbereichen Diakonie und Kita beitragen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor oder eine Theologin bzw. einen Theologen, die bzw. der

- eine Leitungsstelle mit Kompetenz und Erfahrung in vergleichbaren Aufgabenfeldern ausfüllt,
- gesellschaftliche, gesellschafts- und kirchenpolitische Herausforderungen erkennt und in Akzente für die kirchliche Arbeit umsetzen kann,
- Fachkenntnisse und Reflexionsfähigkeit im Bereich von Theologie und Kirche mitbringt,
- Lust und Fähigkeit hat, Diskurse zu führen, verbunden mit dem Interesse, sich bei zentralen Fragen aktiv und verbindlich an der Erarbeitung von Strategien und deren Umsetzung zu beteiligen,
- bei der Vertretung der Themen und Aufgaben nach innen und außen Verhandlungs- und Kommunikationskompetenz einbringt und
- für das kirchliche Engagement in diesem Bereich wirbt.

Vorausgesetzt werden

- Berufs- und Leitungserfahrung auch im Bereich von Personalführung,
- die Fähigkeit zur Reflexion von Leitungshandeln und die Bereitschaft zu eigener Fort- und Weiterbildung,
- eigenes Interesse, das kirchliche Engagement in diesem Bereich aktiv mitzugestalten,

- die Lust und die Fähigkeit, auch auf Leitungsebene in einem qualifizierten Team und in klarer Struktur zu arbeiten sowie
- bei Theologinnen und Theologen ein einschlägiger Hochschulabschluss und
- die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Weitere Auskünfte über das Arbeitsfeld vermittelt unsere Website [www.diakonieundbildung.de](http://www.diakonieundbildung.de).

Der Dienstsitz ist Hamburg, ein gut ausgestattetes Büro steht am Rockenhof in Volksdorf zur Verfügung. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin bzw. mit einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) gezahlt.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Pröpstin Isa Lübbers, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich an den Leiter Diakonie + Bildung, Theo Christiansen, Tel.: 040 519000-750, oder Pröpstin Isa Lübbers, Tel.: 040 519000-112.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2013**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Diakonie und Bildung – P Lad

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg** möchte zum nächstmöglichen Termin die neu geschaffene Stadtpfarrstelle für die Innenstadt Flensburg im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzen.

Das Spezifikum Flensburgs ist seit Gründungszeiten die axiale Anlage hinweg über zwei Marktplätze (Südermarkt und Nordermarkt), die heute durch die Fußgängerzone verbunden werden. Dies hat Auswirkungen auch auf das kirchliche Leben in der Innenstadt. Zu jedem Markt gehört seit dem Mittelalter eine große Kirche mit umliegender Gemeinde mit einem je eigenen, besonderen Profil.

Die beiden großen Kirchen in Flensburgs Innenstadt haben sich im Bewusstsein ihrer eigenen kirchlichen Profile als dialogfähige, offene Partner in den unterschiedlichen Kontexten in der Stadt erwiesen. Die Stadtpfarrstelle soll die beiden Stadtkirchen dabei un-



terstützen, ihre Profile künftig weiter in ergänzender Weise aufeinander zu beziehen und in ein gemeinsames Denken für die Stadt einzubinden. Sie nimmt die Bestrebungen der beiden Kirchen auf, „offene Kirche(n) für die Stadt“ zu sein und unterstützt diesen Prozess. Dabei befördert die Stadtpfarrstelle den gemeinsamen öffentlichen Auftritt und setzt auch neue Akzente.

Basis für eine anregende, koordinierende, kreative Umsetzung kirchlicher Angebote und Möglichkeiten für die Menschen verschiedenster Gruppen in der Stadt im neu einzurichtenden Stadtpfarramt soll eine enge, verbindliche Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der beiden Innenstadtkirchengemeinden und deren Kirchengemeinderäten sowie dem gemeinsamen Stadtkantor bilden. Als Kirche in der Welt greift die Stadtpfarrstelle auch Möglichkeiten auf, Kirche an anderen Orten, zu anderen Zeiten zu gestalten und greift dabei sowohl gesellschaftlich-politische und kulturelle als auch kirchlich-diakonische und geistliche Themen im Kontext des modernen, städtischen Lebens im Zentrum Flensburgs auf.

Ein wesentliches Merkmal der Stadtpfarrstelle wird das vernetzte Arbeiten mit den verschiedenen Akteuren in der Stadt (Geschäftsleute, Tourismus, Museen, Musikszene, Kommunale Einrichtungen, Kunst- und Kreativszene usw.) und den kirchlichen Einrichtungen (Diakonisches Werk, Frauenwerk, die in Gründung befindliche Flensburger Jugendkirche, andere Stadtgemeinden usw.) sein.

Das Stadtpfarramt ist eine Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig-Flensburgs und darin direkt der Flensburger Pröpstin zugeordnet.

Das detaillierte konzeptionelle Profil der Pfarrstelle wird mit der künftigen Stelleninhaberin bzw. dem künftigen Stelleninhaber und einer Arbeitsgruppe gemeinsam entwickelt.

Eine schöne, neu sanierte Dienstwohnung ist im ehemaligen Organistenhaus an der St. Nikolaikirche vorhanden. Der Dienstsitz wird bei St. Marien eingerichtet.

Ein regelmäßiger Predigtauftrag an St. Marien und St. Nikolai gehört zum Dienstumfang der Stelle.

Wir suchen eine theologisch gegründete Persönlichkeit

- mit Offenheit für das „Stadtleben“ in all seiner Ambivalenz und mit hoher kommunikativer Kompetenz,
- mit Aufmerksamkeit für neue Impulse, gesellschaftliche Veränderungen und Strömungen,
- mit der Fähigkeit, theologische Inhalte und geistliche Impulse auch in einem nicht-kirchlichen Umfeld zu kommunizieren und neugierig darauf zu machen,
- mit Lust an kreativer Zusammenarbeit und dem Ausprobieren neuer Wege,
- ausgeprägter Organisationsfähigkeit,

- mit Freude an einer Kirche im Dialog, mit offenen Türen, weitem Herzen und Denken, Interesse an den Menschen und Liebe zur eigenen Tradition,
- und gern mit mehrjährigen Erfahrungen in verschiedenen Bereichen kirchlicher Arbeit.

Das Leben in der deutsch-dänisch geprägten und mittlerweile durch viele Kulturen bereicherten Stadt und ihrer landschaftlich schönen Umgebung ist für Menschen in unterschiedlichen Lebensformen und Generationen reizvoll.

Eine reiche kirchliche Landschaft und eine aufgeschlossene Kolleginnen- und Kollegenschar heißen die neue Stelleninhaberin bzw. den neuen Stelleninhaber willkommen.

Ihre ausführliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Mai 2013** an Pröpstin Carmen Rahlf, Marienkirchhof 4, 24937 Flensburg, die auch Auskünfte erteilt, Tel.: 0461 5030939 (Sekretariat).

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Schleswig-Flensburg Stadtpfarrstelle Flensburg – P Rö

\*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der **Nordschleswigschen Gemeinde**, Pfarrbezirk Buhrkall in Dänemark, ist vakant und schnellst möglich wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Die Nordschleswigsche Gemeinde ist der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angeschlossen. Sie besteht aus fünf Pfarrbezirken mit jeweils einer Pfarrstelle und hat ihren kirchlichen Auftrag innerhalb der deutschen Minderheit in Nordschleswig.

Der Pfarrbezirk Buhrkall ist ländlich geprägt.

Die monatlichen Gottesdienste in deutscher Sprache werden in den dänischen Ortskirchen von Saxburg (Saksborg), Rapstedt (Ravsted), Bilderup (Bylderup), Hostrup (Hostrup) und Osterhoist (Øster Højst) gefeiert. Dabei sind die Entfernungen zu den Predigtstätten vom Pastorat aus jeweils nicht länger als zehn Kilometer.

Das familienfreundliche Pastorat von 1957 mit großem Garten liegt in Bilderup-Bov (Bylderup-Bov, Bygade 25). Es besteht Residenzpflicht. In Nachbarschaft (Bylderup-Bov, Bygade 16) zum Pastorat befindet sich das in 2012 neu renovierte und modern eingerichtete Gemeindehaus, das für vielfältige Gemeindegemeinschaft ein angenehmes Umfeld bietet. Hier könnte gegebenenfalls auch ein Raum als Dienstzimmer genutzt werden.

Einen deutschen Kindergarten gibt es im angrenzenden Lendemark, die Deutsche Schule Buhrkall (Klassen 1 bis 7) liegt in Saxburg. Die weiterführenden Schulen (Klassen 8 bis 10) befinden sich in Tingleff oder Tondern, ein deutsches Gymnasium ist in Apenrade.

Neben den regelmäßigen Gottesdiensten (einmal im Monat auch im Pflegeheim) und Amtshandlungen liegt die Haupttätigkeit der Pastorin oder des Pastors vor allem in der Seelsorge. Weitere Schwerpunkte sollten die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Fortsetzung der Minikonfirmandengruppen (KU 3) bilden. Die Zusammenarbeit mit anderen deutschen Institutionen und Vereinen vor Ort wird erwartet, die Fortführung der guten Kontakte zu den örtlichen dänischen Pastorinnen und Pastoren ist erwünscht. Die Gemeindeglieder stehen neuen Ideen sehr offen gegenüber, sodass die Pastorin oder der Pastor neben der klassischen Gemeindegliederarbeit in ländlicher Struktur große Chancen zur eigenen Entfaltung hat.

Die Arbeit der Pastorin oder des Pastors ist in den Kontext der gesamten Nordschleswigschen Gemeinde eingebunden. Dazu gehören u. a. der Nordschleswigsche Kirchentag und pfarrbezirksübergreifende Kinder- und Jugendarbeit. Die Nordschleswigsche Gemeinde arbeitet mit den dänischen Bistümern Ribe und Hadersleben der dänischen Volkskirche und dem Sprengel Schleswig und Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zusammen. Als Gesellschafterin ist sie in das Christian-Jensen-Kolleg in Breklum eingebunden.

Es besteht ein gemeinsamer Konvent aller Pastorinnen und Pastoren: fünf Pastorinnen und Pastoren der Nordschleswigschen Gemeinde und vier deutschsprachige Pastorinnen und Pastoren aus der dänischen Volkskirche (Stadtgemeinden), die gemeinsam die deutschsprachige kirchliche Versorgung im Landesteil abdecken.

Die Mitglieder unserer Gemeinde sind Angehörige der deutschen Minderheit in Nordschleswig. Von der Pastorin oder dem Pastor wird erwartet, dass sie oder er Interesse an der Arbeit der deutschen Minderheit in Dänemark zeigt.

Dänische Sprachkenntnisse sind keine Einstellungsvoraussetzung, ein Intensivkurs ist bei Dienstantritt jedoch zu absolvieren.

Die Pastorin oder der Pastor wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde unbefristet und mit Dienstbezügen gemäß § 92 Pfarrergesetz der VELKD beurlaubt und behält somit die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Für weitere Auskünfte stehen ihnen die Seniorin der Gemeinde, Pastorin Kirstin Kristoffersen, Tel.: 0045 74644004, und die Vorsitzende der Gemeinde, Mary Schneider, Tel.: 0045 21602589, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde, Hovedgaden 46, DK 6360 Tinglev.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet am **30. April 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Buhrkall Nordschleswig – P Ha

\*

Das Seemannspfarramt der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum 1. September 2013 mit einer Pastorin oder einem Pastor im Dienstumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf die Dauer von fünf Jahren. Dienstsitz ist Hamburg. Die Stelle ist eingebunden in den Hauptbereich 4 „Mission und Ökumene“ der Nordkirche.

Das Seemannspfarramt hat folgende Aufgaben:

- seelsorgerlich-diakonische Begleitung von Seeleuten und ihren Familien an Bord und an Land unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Religion;
- Seelsorge für Seeleute in Krisensituationen;
- Amtshandlungen für Seeleute und deren Angehörige;
- Begleitung und Förderung der Zusammenarbeit der sechs selbstständigen Vereine der Seemannsmission im Bereich der Nordkirche, die im „Kirchenleitungsausschuss Seemannsmission“ zusammengeschlossen sind;
- Begleitung bzw. Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Themen wie: Mission, Ökumene, Diakonie, Seelsorge und Spiritualität;
- Begleitung und Beratung der DSM-Vorstände und Fördervereine, Teilnahme an deren Vorstandssitzungen, langfristige Entwicklungsberatung;
- theologische Arbeit in diesen Themenfeldern;
- Gesamtpräsenz der Arbeit und Vertretung der Anliegen der Seemannsmission auf allen Ebenen der Nordkirche;
- Beteiligung an schifffahrtsbezogenen Veranstaltungen und Gottesdiensten in Gemeinden;
- Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung von Materialien, Journalistengespräche, Vorträge, Veranstaltungen);
- Kontaktpflege zur Arbeitswelt der Schifffahrts- und Hafenwirtschaft sowie Behörden und Traditionsvereinen;
- Zusammenarbeit mit überregionalen und internationalen Zusammenschlüssen der Seemannsmissionen und ihnen nahestehenden Einrichtungen;
- Geschäftsführung des Kirchenleitungsausschusses Seemannsmission;

- praktische Büroarbeit: Internet, Korrespondenz, Bewirtung, Geschenke u. a.;
- Fundraising und Planung des Haushalts des Seemannspfarramtes einschl. Einwerbung von Kollekten; Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle im Fachdezernat des Landeskirchenamtes;

Von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber werden ökumenische und diakonisch-seelsorgerliche Kompetenz, Freude und Engagement für die Belange der Seeleute aus aller Welt – auf Schiffen, in Heimen und Clubs – erwartet. Englischkenntnisse sind erforderlich, andere Fremdsprachen wünschenswert.

Nähere Auskünfte erteilen OKR Andreas Flade (Tel.: 0431 9797-805 oder E-Mail: andreas.flade@lka.nordkirche.de), für den Bereich der Seemannsmissionen zusätzlich Propst i. R. Fritz Herberger (Tel.: 040 85407785 oder E-Mail: f.herberger@t-online.de) sowie für die praktische Arbeit einer Seemannspastorin oder eines Seemannspastors der Nordkirche die derzeitige Stelleninhaberin Pastorin Heike Spiegelberg (Tel.: 040 32871992 oder E-Mail: nordkirche@seemannsmission.org).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat M, Herrn OKR A. Flade, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Seemannspfarramt – P Sc

\*

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin bzw. eines Referenten im Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt des Dezernats „Dienst der Pastorinnen und Pastoren“

in der Außenstelle in Schwerin im Umfang von 50 Prozent zu besetzen.

Das Ausbildungs- und Prüfungsamt ist für die Begleitung der Theologiestudierenden, die Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung sowie die Vikarinnen und Vikare der Nordkirche zu-

ständig und arbeitet insbesondere mit den Theologischen Fakultäten bzw. dem Fachbereich und dem Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg zusammen.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die im Rahmen einer ausgewiesenen Kompetenz in der eigenen Ausbildung und im Pfarramt Theologinnen und Theologen während der Ausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift für die Liste der Theologiestudierenden der Nordkirche fördert.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Gespräche, Konvente und Kontakte mit Theologiestudierenden
- Führung der Liste der Theologiestudierenden
- Förderung und Unterstützung im Theologiestudium
- Kontakt zu den Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie zum Fachbereich Hamburg in Ausbildungsangelegenheiten
- Vorbereitung und Durchführung der Theologischen Prüfungen
- gegenseitige Vertretung mit dem weiteren Referenten (100 Prozent) im Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt

Bewerberinnen und Bewerber sollten ordinierte Theologinnen oder Theologen sein und bereits in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche stehen.

Bei einer Beschäftigung im Pfarrerdienstverhältnis erfolgt die Berufung zunächst auf fünf Jahre mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14. Befindet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordkirche, erfolgt die Einstellung im Angestelltenverhältnis mit einer Bezahlung nach Entgeltgruppe K 12 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT), siehe [www.vkda-nordelbien.de](http://www.vkda-nordelbien.de).

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **30. April 2013** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes, Herrn Prof. Dr. Peter Unruh, Dänische Str. 21 – 35, 24103 Kiel. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden.

Auskünfte erteilen Herr OKR Tetzlaff, Tel.: 0431 9797-820, sowie Herr OKR Dr. de Boor, Tel.: 0385 20223-115.

Az.: 20 Theologischer Referent Schwerin – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök**, Region Ahrensböök, Curau und Gnissau, im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, ist die

regionale B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent)

baldmöglichst wieder zu besetzen.

Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde Ahrensböök.

Regionale kirchenmusikalische Arbeit umfasst die Koordination von Veranstaltungen und Konzerten, die regional ausgerichtete Chor- und Kinderchorarbeit, sowie die Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen in Ahrensböök, teilweise in Curau und Gnissau. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag der Kirchengemeinden.

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök (3700 Gemeindeglieder) besteht eine Kantorei. Der Wiederaufbau eines Kinderchores wird erwartet.

In der Marien-Kirche (aus dem 14. Jahrhundert) steht eine historische Marcussen-Orgel (II/23), Baujahr 1867. Sie wurde 1996 restauriert und findet seitdem überregional Beachtung (Ahrensbööcker Orgelwoche).

Ahrensböök hat 9800 Einwohner und liegt zwischen Lübeck und Eutin. Die Ostsee ist 14 Kilometer entfernt.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungen müssen bis zum **31. Mai 2013** bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök, Lübecker Straße 6 in 23623 Ahrensböök eingegangen sein.

Auskünfte erteilen:

Sabine Restorff, Kirchenmusikausschuss (Tel.: 04525 492864, E-Mail: sabinere@web.de), Pastorin Kirstin Mewes-Goeze (Tel.: 04525 493902, E-Mail: mewesgoeze@web.de) und Kreiskantor Johannes Schlage (Tel.: 04371 3166, E-Mail: jschlage@aol.com).

Homepage der Kirchengemeinde: [www.kirchengemeinde-ahrensboek.de](http://www.kirchengemeinde-ahrensboek.de).

Az.: 30 Ahrensböök – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum Sommer 2013 eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, der bzw. dem es ein zentrales Anliegen ist, jungen Menschen die Einzigartigkeit Jesu Christi nahe zu bringen. Die Freude eines fröhlich gelebten Glaubens soll den Kindern und Jugendlichen unserer Gemeinde in Wort und Tat sichtbar werden.

Bisherige Stelleninhaber haben in der missionarischen Kinder- und Jugendarbeit Akzente gesetzt. Eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in unserer Gemeinde. Das soll auch weiterhin gern gefördert werden, indem die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber die Mitarbeitenden dabei unterstützt, ihre Begabungen zu erkennen, zu entwickeln und einzusetzen.

Die Gemeinde erwartet eine kontaktfreudige, risikobereite, engagierte, kreative und flexible Kraft, die mit Organisationstalent und Humor diese wichtige Stelle ausfüllen und neue Impulse geben kann.

Besondere Schwerpunkte liegen im Bereich „Abenteuerland“, Konfirmandenunterricht, Mitarbeiterbegleitung und Jugendgottesdienste. Hinzu kommt die Planung und Durchführung von verschiedenen Freizeiten. Dabei wird sie bzw. er in der Koordination und Leitung von zwei FSJ'lern unterstützt. Beide FSJ-Stellen sind fest in der Gemeinde verankert.

Bei der Vielfältigkeit der Arbeitsfelder wird neben einem allgemeinen Engagement eine persönliche Schwerpunktsetzung notwendig sein. Im Miteinander der Mitarbeiterschaft kann man eigene Akzente setzen und sein eigenes Profil und seine eigenen Gaben einbringen.

Weitere inhaltliche und finanzielle Förderung erfährt die Arbeit durch eine vom Kirchengemeinderat eingerichtete Stiftung und einen Verein (plus e. V.) für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Neustadt in Holstein ist in vier Pfarrbezirke aufgeteilt. Zwei Gemeindepastoren sind Ansprechpartner für die Kinder- und Jugendarbeit. Der Kirchengemeinderat sieht bei dem Engagement für die jüngeren Glieder unserer Gemeinde einen Grundpfeiler seiner Arbeit. Deshalb bietet er eine volle Stelle an, die nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) bezahlt wird.

Vorausgesetzt wird die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bewerbungen sind bis zum **30. April 2013** zu richten an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Pastor Jens Rathjen, Kirchenstr. 7, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561 16721.

Weitere Auskünfte und Informationen zur Kirchengemeinde sind zu finden unter [www.stadtkirche-neustadt.de](http://www.stadtkirche-neustadt.de).

Az.: 30 Neustadt in Holstein – DAR Bk

\*

In den verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Parchim St. Marien und Damm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum 1. Juli 2013 neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Die Kirchengemeinde ist geprägt von vielen aktiven Eltern, die sich in unterschiedlicher Weise einbringen. Darüber hinaus ist es uns wichtig, neue Kontakte zu Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche zu knüpfen.

Sie erwartet:

- eine lebendige Gemeinde in der Kreisstadt Parchim
- gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (eine Pastorin, eine Küsterin, Kindertagesdienstteam, Besuchsdienstteam, Kirchengemeinderat und weitere aktive Gruppen)
- eine Vielfalt von Möglichkeiten der Zusammenarbeit (Kirchenregion, Nachbargemeinde St. Georgen, die Stadt, Ev. Kindertagesstätte, Ev. Schule)
- ideale äußere Bedingungen in gut ausgestatteten Kinder- und Jugendräumen
- Arbeitszimmer

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen gemeindepädagogischen Berufsausbildung (FH oder FS)
- Vermittlung des Evangeliums in vielfältigen Formen
- Kontaktfreudigkeit
- eigenverantwortliches und kreatives Arbeiten
- Teamfähigkeit und Kompetenzen zur Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- musikalische Fähigkeiten
- grundlegende PC-Kenntnisse
- Bereitschaft zur Mitarbeit in weiteren Gemeindebereichen
- konzeptionelles Arbeiten

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien, Pastorin Jessica Warnke-Stockmann, Mühlenstraße 40, 19370 Parchim, Tel.: 03871 226140, E-Mail: [parchim-marien@elkm.de](mailto:parchim-marien@elkm.de).

Die Stellenbeschreibung wird auf Anfrage gern zugeschickt.

Bewerbungen bitte auf dem Postweg. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **10. Mai 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 30 Parchim St. Marien und Damm – DAR Bk

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, im Nordwesten von Rostock in unmittelbarer Nähe zur Ostsee, besetzt zum 1. Juni 2013 eine 75 Prozent-Stelle für die gemeindepädagogische Arbeit.

Die Stelle ist vorzugsweise für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit Fachhochschulabschluss (FH) geeignet und erfordert ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz insbesondere im Kontext von sozialer Arbeit (Fähigkeit zur Sozialraum-Analyse).

Arbeitsschwerpunkte sind

- Kinder-, Jugend- sowie Eltern- und Familienarbeit
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- die Kooperation mit Einrichtungen und Trägern im Stadtteil sowie mit Kirchengemeinden der Region im Rahmen von Projektarbeit.

Wir suchen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter

- mit Blick für das besondere Umfeld des Stadtteils mit seinem typischen sozialen wie auch atheistischen Gepräge,
- die bzw. der Gestaltungsideen entfaltet und durchsetzt,
- die bzw. der bereit und offen für ganz neue Wege ist,
- die bzw. der Projekte entwickelt, wodurch kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Stadtteil erkennbar wird,
- die bzw. der (daraus) ein Konzept für die Kirchengemeinde entwickelt und
- die bzw. der teamfähig, eigenverantwortlich und selbstständig in ihrer bzw. seiner Arbeit ist.

Musikalische oder besondere pädagogische Begabungen (wie Pfadfinderarbeit, Theater o. Ä.) sind herzlich willkommen.

Die Stelle wird auf zwei Jahre befristet und wird nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bezahlt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. April 2013** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen, Erich-Schlesinger-Straße 1, 18059 Rostock, Tel.: 0381 33712178.

Az.: 30 St. Thomas Rostock-Lichtenhagen – DAR Bk

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** ist die Leitung des Bereichs Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin bzw. einem Pastor oder einer Theologin bzw. einem Theologen zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates bei einer Pastorin bzw. einem Pastor für zunächst fünf Jahre, bei einer Theologin bzw. einem Theologen unbefristet.

Der Kirchenkreis Hamburg-Ost umfasst gebietsmäßig einen Großteil Hamburgs und Teile der im Osten angrenzenden Landkreise Schleswig-Holsteins. Eine Million Menschen wohnen in diesem Gebiet, unter ihnen sind knapp die Hälfte Kirchenmitglieder.

Die ausgeschriebene Stelle ist Teil der Leitungsebene der Dienste und Werke im Kirchenkreis Hamburg-Ost, die inhaltlich und organisatorisch als „Diakonie + Bildung“ zusammengefasst sind.

Die Leitung des Bereichs Bildung trägt Verantwortung für die überwiegend kirchensteuerfinanzierte Bildungsarbeit des Kirchenkreises. Dazu gehören die Arbeitsfelder Engagement- und Freiwilligenförderung, Erwachsenenbildung, Frauen, gemeinwesenorientierte Arbeit, Jugend, Leben im Alter, Ökumene, Seelsorge, Theologie und Spiritualität sowie zwei Tagungsorten für Erwachsene bzw. für Kinder und Jugendliche. In den genannten Bereichen arbeiten insgesamt 60 Mitarbeitende, das Gesamtbudget umfasst fünf Millionen Euro.

Diese Stelle wird neu eingerichtet, so braucht es Gestaltungsideen, Kreativität und Einfühlungsvermögen, um Menschen mit auf den Weg zu nehmen. Die vielfältige und in den einzelnen Einrichtungen gut aufgestellte Arbeit soll gefördert und profiliert werden. Sie ist immer wieder neu an der sich verändernden Situation der Menschen in der Metropolregion auszurichten, um so einen aktiven Beitrag für die Gestaltung des Gemeinwesens zu leisten. So wird z. B. eine zu bearbeitende Frage sein, wie kirchliche Angebote für Kinder und Jugendliche, die in einer sehr stark von Einwanderung, gleichzeitiger Säkularisierung und Religionsvielfalt sowie sozialen Spaltungen geprägten Gesellschaft groß werden, ergänzt oder verändert werden können und sollen.

Der Arbeitsbereich als Ganzer soll in seiner Ausrichtung überprüft und gegebenenfalls inhaltlich neu und mit attraktiver Identität profiliert werden.

Das Engagement auf allen Arbeitsfeldern in diesem Bereich soll den kirchlichen Gesamtauftritt stärken, indem einerseits die kirchengemeindliche und regionale Arbeit unterstützt und gefördert wird und andererseits für die gesamtkirchliche Ebene eigene Akzente gesetzt werden. Dazu soll und kann auch eine gute Verknüpfung mit den Arbeitsbereichen Diakonie und Kita beitragen.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor oder eine Theologin bzw. einen Theologen, die bzw. der

- eine Leitungsstelle mit Kompetenz und Erfahrung in vergleichbaren Aufgabenfeldern ausfüllt,
- gesellschaftliche, gesellschafts- und kirchenpolitische Herausforderungen erkennt und in Akzente für die kirchliche Arbeit umsetzen kann,
- Fachkenntnisse und Reflexionsfähigkeit im Bereich von Theologie und Kirche mitbringt,
- Lust und Fähigkeit hat, Diskurse zu führen, verbunden mit dem Interesse, sich bei zentralen Fragen aktiv und verbindlich an der Erarbeitung von Strategien und deren Umsetzung zu beteiligen,
- bei der Vertretung der Themen und Aufgaben nach innen und außen Verhandlungs- und Kommunikationskompetenz einbringt und
- für das kirchliche Engagement in diesem Bereich wirbt.

Vorausgesetzt werden

- Berufs- und Leitungserfahrung auch im Bereich von Personalführung,
- die Fähigkeit zur Reflexion von Leitungshandeln und die Bereitschaft zu eigener Fort- und Weiterbildung,
- eigenes Interesse, das kirchliche Engagement in diesem Bereich aktiv mitzugestalten,
- die Lust und die Fähigkeit, auch auf Leitungsebene in einem qualifizierten Team und in klarer Struktur zu arbeiten sowie
- bei Theologinnen und Theologen ein einschlägiger Hochschulabschluss und
- die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Weitere Auskünfte über das Arbeitsfeld vermittelt unsere Website [www.diakonieundbildung.de](http://www.diakonieundbildung.de).

Der Dienstsitz ist Hamburg, ein gut ausgestattetes Büro steht am Rockenhof in Volksdorf zur Verfügung. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Besetzung mit einer Mitarbeiterin bzw. mit einem Mitarbeiter wird das Entgelt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) gezahlt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Pröpstin Isa Lübbers, Danziger Straße 15 – 17, 20099 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich an den Leiter „Diakonie + Bildung“, Theo Christiansen, Tel.: 040

519000-750, oder Pröpstin Isa Lübbers, Tel.: 040 519000-112.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Mai 2013**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 30 Kkr. Hamburg-Ost Diakonie und Bildung – DAR Bk

## V. Personalnachrichten

### Ordiniert wurden:

am 10. März 2013 der Vikar Alexander B ö h m ;  
 am 17. März 2013 die Vikarin Gwen B r y d e ;  
 am 17. März 2013 die Vikarin Chang-Mi D a l l a t ;  
 am 10. März 2013 der Vikar Tilman F u ß ;  
 am 17. März 2013 die Vikarin Mareike H a n s e n ;  
 am 10. März 2013 die Vikarin Barbara H ä u ß l e r ;  
 am 17. März 2013 der Vikar Christian H a s e n -  
 p u s c h ;  
 am 10. März 2013 die Vikarin Nadia K a m o u n ;  
 am 17. März 2013 der Vikar Till K a r n s t ä d t -  
 M e i ß n e r ;  
 am 10. März 2013 der Vikar Arne E. K u t s c h e ;  
 am 10. März 2013 der Vikar Simon P a s c h e n ;  
 am 10. März 2013 der Vikar Dennis P i s t o l ;  
 am 10. März 2013 der Vikar Björn S c h n e i d e r -  
 e i t ;  
 am 10. März 2013 die Vikarin Viviane S c h u l z ;  
 am 17. März 2013 die Vikarin Gesina T i e d e -  
 m a n n ;  
 am 17. März 2013 der Vikar Dr. Christian W o l l -  
 m a n n .

### Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. März 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Karoline J a e g e r , Eutin, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;  
 mit Wirkung vom 1. April 2013 der Pastor Jens S i e b m a n n , Wewelsfleth, zum Pastor der Verbundpfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wewelsfleth und Beidenfleth, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf.

### Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 15. April 2013 die Wahl der Pastorin Angelika G o g o l i n , Schwarzenbek, zur Pastorin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;  
 mit Wirkung vom 1. März 2013 bei gleichzeitiger Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Detlef H u c k f e l d t zum Pastor der Ev. Kirchengemeinde Tribsees, Pommer-scher Evangelischer Kirchenkreis.

### Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. Juni 2013 bis einschließlich 31. März 2016 der Pastor Uwe B e n c k e n d o r f f , Gutow, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für pfarramtliche Vertretungsdienste in Mecklenburg-West (erneute Berufung);  
 mit Wirkung vom 1. März 2013 bis einschließlich 28. Februar 2018 die Pastorin Sabine B u c k , Kropp, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Alt-holstein für Krankenhausseelsorge im Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster;  
 mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bis einschließlich 31. Oktober 2013 die Pastorin Andrea B u s s e in die 43. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);  
 mit Wirkung vom 1. Februar 2013 bis einschließlich 31. Januar 2015 der Pastor Hans-Dieter G e s e w s -  
 k y , Achtrup, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland für Religionsgespräche und Religionsunterricht an der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland (erneute Berufung);  
 mit Wirkung vom 15. April 2013 bis einschließlich 14. April 2014 die Pastorin Uta J a c o b s in die 53. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2013 bis einschließlich 30. September 2013 der Pastor Andreas Christian K o s b a b in die 72. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2013 bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland der Pastor Dr. Hartwig K i e s o w zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boizenburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 2013 bis einschließlich 30. Juni 2018 die Pastorin Erna Luise M a r t e n s zur Pastorin der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die Notfall- und Feuerwehrseelsorge in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bis einschließlich 30. April 2016 der Pastor Michael M ö l l e r - H e r r in die 23. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2013 bis einschließlich 31. März 2014 der Pastor Götz-Volkmar N e i t z e l, Hamburg, in die 1. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2013 bis einschließlich 30. September 2013 die Pastorin Ursula W e g m a n n in die 26. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2013 bis einschließlich 31. August 2016 der Pastor Gottfried Z o b e l, Burg Stargard, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für pfarramtliche Vertretungsdienste in Mecklenburg-Ost (erneute Berufung).

#### **Beauftragt wurden:**

mit Wirkung vom 1. April 2013 die Pastorin z. A. Astrid C r a m e r - K a u s c h unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Propstei Hansestadt Lübeck;

mit Wirkung vom 1. April 2013 die Pastorin im Probedienst Ellen D r e p h a l - K e l m unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 der Pastor Thorsten Johann J o h n im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der selbstständigen Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. April 2013 der Pastor z. A. Thorsten K e l m unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirche in Steinbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Wandsbek-Billetal.

#### **Die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde:**

der Pastorin z. A. Michaela F r ö h l i c h mit Wirkung vom 1. März 2013;

der Pastorin z. A. Dr. Nicole C h i b i c i - R e v n e a n u mit Wirkung vom 1. April 2013.

#### **Beurlaubt wurden:**

mit Wirkung vom 1. März 2013 bis einschließlich 31. Juli 2013 die Pastorin Gisela G r o ß - I k k a c h e zur Protestantischen Kirche der Niederlande;

mit Wirkung vom 16. Mai 2013 bis einschließlich 15. Mai 2015 die Pastorin Amei S c h u l z e - S p i e k e r m a n n, Kiel, gemäß § 95a Pfarrergesetz der VELKD;

mit Wirkung vom 16. April 2013 bis einschließlich 30. September 2014 die Pastorin Inken W ö h l b r a n d zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

#### **In den Ruhestand versetzt wurden:**

mit Wirkung vom 1. August 2013 der Pastor Peter K r u s e;

mit Wirkung vom 1. August 2013 der Pastor Jochen M e y e r - B o t h l i n g in Diedrichshagen;

mit Wirkung vom 1. September 2013 der Pastor Friedrich Wilhelm S e e l i g e r, Ratzeburg.



**Verstorben im Ruhestand:**

Pastor i. R.

**Jens-Ludwig Johannsen**

geboren am 24. Mai 1922 in Rödemis  
gestorben am 25. Februar 2013 in Rieseby

Pastor Johannsen wurde am 4. Mai 1952 in  
Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in den  
Kirchengemeinden Nortorf und Niebüll-Deez-  
büll. Im Dezember 1952 wurde er zum Inhaber  
der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck  
ernannt. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde  
Rieseby wurde Pastor Johannsen mit Wirkung  
vom 1. Juni 1955 übertragen. Er blieb Inhaber  
dieser Pfarrstelle bis zu seiner Versetzung in  
den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Ju-  
li 1984 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-  
deutschland erinnert sich dankbar an den  
Dienst von Pastor Johannsen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit  
schauen.





Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;  
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)